Krakauer Zeitung.

Nr. 134. Freitag den 14. Juni 1861.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung". Zusendungen werden franco erbeten.

V. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nr. 35.529.

Ueber den unterm 20. Mai d. J. gestellten Antrag des vom Majoratsherrn in Preußisch-Schlesien Johann Ritter von Mieroszewski bestellten Bevollmächtigten Stanislaus Ritter von Mieroszewski wird die mit dem hierortigen Erlasse vom 30. April l. J. Z. 1845 verfügte Besetzung der — vom Herrn Majoratsherrn in Preußisch-Schlesien Johann Ritter von Mieroszewski für Studierende vom Gymnasium bei St. Anna in Krakau — gegründeten drei Stipendien im jährlichen Betrage von 200 fl. ö. W. für das laufende, bereits zu Ende gehende Schuljahr 1860, sistirt, und zugleich bemerkt, daß die Besetzung der fräglichen Stipendien erst für das nächste Schuljahr 1861/2 erfolgen und daß der Concurs zur Besetzung dieser Stipendien mit Beginn des nächsten Schuljahres 1861/2 von hieraus ausgeschrieben werden wird.

Uebrigens wird angeführt, daß die vom Stammkapitale der betreffenden Stiftung pr. 12.000 fl. CM. gebührenden, am 1. November 1860 und 1. Mai 1861 fälligen Interessen zum Ankaufe von westgalizischen Grundentlastungs-Obligationen zu Gunsten der genannten Stipendienstiftung werden verwendet werden. Was im Nachhange zur h. o. Kundmachung vom 30. April d. J., Z. 1845, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, den 6. Juni 1861.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Hauptmann im Titler Grenz-Infanterie-Bataillon, Demeter Stejin, in den Adelstand des Oesterreichischen Kaiserstaates mit dem Ehrenworte „Edler" und dem Prädikate „von Zomborfeld" allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Juni d. J. dem von der königlich ungarischen Hofkanzlei zum Beisitzer der Distriktual-Tafel in Debreczin ernannten disponiblen Großwardeiner Ober-Landesgerichtsrath, Koloman von Blaskovich, den Titel eines königlichen Rathes tarfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. Juni d. J. der Kreisgerichtsdienersgattin, Theresia Feichtinger in Wels, für den bei Gelegenheit eines Versuches zur gewaltsamen Befreiung von Häftlingen an den Tag gelegten hervorragenden Muth, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Juni d. J. dem Mathias Lazar, in Anerkennung seiner während des Feldzuges im Jahre 1859 bei dem Fleischvertheilungs-Depot des 3. Armeekorps an den Tag gelegten umsichtigen Thätigkeit, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 29. Mai d. J. den Lettowitzer Erzpriester, Seelowitzer Bezirks-Dechant und Pfarrer in Augezd, Ludwig Tibl, und den Iglauer Erzpriester, Bezirks-Dechant und Pfarrer in Groß-Meseritsch, Johann Hansmann, zu Ehrendomherren an der Brünner Kathedralkirche allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Mai d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der gewesene Schulrath in Agram, Dr. Anton Jarz, als Schulrath und Inspektor für die Mittel- und Volksschulen der Landesstelle in Laibach zur Dienstleistnng zugewiesen werde.

Das k. k. Finanzministerium hat den bürgerlichen Handelsmann in Wien, Simon Winterstein, zum k. k. Börserath ernannt.

Kundmachung.

Laut Mittheilung des großherzoglich mecklenburgschen Geschäftsträgers wird von dem Vorstande der XXII. Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirthe mit Genehmigung Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin im Monate September l. J., und zwar vom 15. bis 21. September, in der Residenzstadt Schwerin eine größere Ausstellung von Vieh, Landwirthschafts-Maschinen und Agrikulturs-Produkten veranstaltet, an welcher sich Aussteller aus allen Ländern Europa's betheiligen können.

Dies wird zum Zwecke der im land- und forstwirthschaftlichen, sowie industriellen Interesse gelegenen Betheiligung von Seite österreichischer Landwirthe, Viehzüchter, Fabrikanten und Handwerker an der gedachten Ausstellung mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das k. k. Finanzministerium über hierortiges Ersuchen die zollfreie Rücktrittsbehandlung der zur gedachten landwirthschaftlichen Ausstellung in Schwerin allenfalls aus Oesterreich gelangenden Gegenstände, wenn dieselben bei der Versendung nach Schwerin dem Losungsverfahren unterzogen werden, bewilligt und diesfalls die geeignete Weisung an die k. k. Finanz-Landesdirektion in Wien, Innsbruck und Prag, aus deren Verwaltungsgebieten eine Beschickung der Ausstellung am ehesten zu erwarten steht, erlassen hat.

Vom k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft.

Wien, am 9. Juni 1861.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 14. Juni.

Die Rede des Herrn Keller im französischen gesetzgebenden Körper vom 8. hat in Paris ungeheures Aufsehen erregt. Dessen Angriffe gegen die Mitglieder der Regierung, gegen die Magistratur, gegen die Presse bilden das Tagesgespräch. Am meisten Sensation machten außer seinen Anklagen gegen die französischen Richter seine Ausfälle gegen die französische Presse. Der Constitutionnel, die Patrie, die Opinion Nationale, der Temps u. s. w. fallen bereits alle über ihn her. Der Constitutionnel meint, Keller's Rede verdiene keine Erwiderung, antwortet ihm aber doch in einem zwei Spalten langen Artikel und behält sich noch einen längeren Artikel vor. Er meint u. A., daß, wenn alle Journale so ziemlich dasselbe sagten, dieses nur beweise, daß die öffentliche Meinung, die sie repräsentirten, so denke, wie die Journale schreiben, und daß Herr Keller mit seiner kleinen Partei allein da stehe. Am heftigsten nimmt die Opinion Nationale Herrn Keller mit. Sie spricht ihm, wie auch der Constitutionnel, alles Redner-Talent ab und meint, seine Rede habe einen Scandal hervorgerufen, wie man ihn seit langer Zeit nicht gesehen habe.

Etwas freieres und ungenirteres, als die Rede, welche Hr. Keller für den Klerus gegen die Regierung herablas, soll bisher unter Napoleon in der Kammer noch nicht vorgekommen sein. Hr. Keller ließ sich durch keine Interpellation (denn hier kam wirklich der verkehrte Fall vor, daß der Minister den Deputirten interpellirte), durch keinen Ordnungsruf stören. Das Schlimmste ist, daß Keller ein officieller Candidat ist, den die Regierung seinerzeit nur äußerst mühsam durchbrachte.

Der Hauptangriff Kellers richtete sich gegen die Revolution, ihren unversöhnlichen Kampf gegen jede religiöse und sittliche Ordnung und gegen die unbegreifliche Unterstützung und Begünstigung, welche ihr in dem Streite gegen die Kirche von der Regierung zu Theil werde. Er zieht Alles, Presse, gesetzliche Erlasse, Regierungsmaßregeln, Persönlichkeiten in das Bereich seiner Kritik. Die französische Tagespresse schildert er folgendermaßen: So wie die alte französische Monarchie die unabhängigen Wehrkräfte der Feudalwelt unter ihr Banner zu scharen gewußt hat, so hat unter unsern Augen ein gewaltiger Traktiker, der Direktor der Presse, Mittel gefunden, die unbezwinglichen Streiter des Gedankens zu organisiren, zu disziplniren, zu regimentiren. Auf den Flügeln dieser regelmäßigen Armee schwärmen, als eben so viele Bachi-Bozuks, die 534 Provinzialblätter, die aus Charakter sämmtlich unabhängig wären, müßten sie nicht, um ihr armes Leben zu fristen, das Almosen der administrativen und gerichtlichen Anzeigen hinnehmen und mit Ausnahme von achtzehn bis neunzehn höchstens sich zum Echo der „Agence Havas" und des „Büreau des öffentlichen Geistes" machen. In Paris, das die große Operationsbasis ist, bilden „Siècle" und „Opinion nationale" den Vortrab, lassen die „Versuchsballons" steigen, plänkeln dem Gang der Ereignisse weit voraus und unterminiren Alles, was den Durchgang hemmen könnte. Im Mittelpunkt marschiren gravitätisch der „Constitutionnel", die „Patrie", der „Temps", sogar die „Débats", die durch den Zauber des Freihandels und den Reiz der italienischen Einheit von ihrem trotzigen Unabhängigkeitssinn geheilt worden sind. Endlich bildet das „Pays" allein den Nachtrab (Alles lacht und schaut Granier de Cassagnac an, der einige Plätze von dem Redner sitzt). Es deckt die Positionen, die man aufgeben will, beruhigt die biederen, ehrbaren Gewissen, indem es zuletzt noch behauptet, daß Garibaldi ein Flibustier sei, und daß die Ereignisse, die gerade in Vollzug begriffen sind, niemals stattfinden werden. Immerhin muß jedoch diese mächtige Armee zur Unterhaltung des Publikums einige bescheidene Gegner haben, auf welche alle Hiebe fallen, die immer auf den Beinen gehalten und geprügelt werden, wie die armen Araber der Champs Elysées, die auf unsern Volksbühnen regelmäßig dem Feuer unserer Truppen ausgesetzt werden.

Der „Allg. Ztg." gibt der Hintritt des Grafen Cavour Anlaß und Stoff zu vielen Betrachtungen. Sie wägt ab, welchen Antheil an den Resultaten, die er errang, Klugheit und Zufall gehabt haben, und findet, daß wenige Staatsmänner reicher an politischen Kombinationen gewesen als er, wenigen aber auch Konjunkturen, die sich nicht voraussehen ließen, so zu Hilfe gekommen seien wie ihm.

Der „Phare de la Loire" von Nantes, ein demokratisches Blatt, schreibt: „Rom von den Franzosen gehütet, Venedig befestigt in den Händen eines furchtbaren Gegners, beide Sicilien einer aufrührerischen Agitation preisgegeben, Garibaldi geopfert, dies alles machte die Lage des Herrn von Cavour von Tag zu Tag peinlicher. Mit zu schwerer Last drückte dies auf den Chef des Turiner Kabinets, der vor Italien und dem liberalen Europa für seine Thatlosigkeit verantwortlich war. Aber dabei waren wir nur Zeugen der öffentlichen Kämpfe, ein undurchdringlicher Schleier, den die Geschichte zerreißen wird, verhüllte uns die gegen mächtige Einflüsse bestandenen geheimen Kämpfe."

Am 8. Juni Abends soll, nach den „Neuesten Nachrichten" in Turin eine Depesche aus Paris eingetroffen sein, welche die officielle Anerkennung des Königreichs Italien Seitens Frankreichs meldet.

Die amtliche Madrider Zeitung vom 20. v. M. veröffentlicht drei Urkunden, welche gegenwärtig ein größeres Interesse als zu jeder andern Zeit bieten, weil sie die Wiedereinverleibung des spanischen Theils der Insel Santo-Domingo in das Mutterland besprechen. Das erste der drei erwähnten Documente ist ein Schreiben, welches der Ex-Präsident der Republik, General Santana, am 18. März durch den Statthalter der Insel Cuba, General Serrano, an die Königin Isabel richtete, um Ihrer Majestät mitzutheilen, daß das dominicanische Volk Höchstdieselbe freiwillig und einmüthig zu seiner Königin und Oberherrscherin ausgerufen hätte. Das zweite Document ist die Adresse des spanischen Ministeriums an Ihre Maj., worin es die Gründe auseinandersetzt, aus welchen es der Königin die Annahme der Wiedereinverleibung vorschlägt. Das dritte endlich ist die königl. Verordnung zur Wiedereinverleibung selbst.

Aus Mostar, 9. Juni, wird die unter großem Volkszulauf erfolgte Ankunft Omer Pascha's und die Vollzähligkeit der europäischen Commission gemeldet.

Der Staatssekretär des auswärtigen Departements in Washington hat an die diplomatischen und konsularischen Vertreter der vereinigten Staaten in Europa kürzlich ein Cirkular erlassen, durch welches er diesen Beamten die größte Wachsamkeit auf Agenten empfiehlt, die von rebellischen Versammlungen nach Europa entsendet werden möchten, um die Regierungen und öffentliche Meinung gegen die Union aufzuhetzen.

Ueber den Character des Ober-Commandeurs der Unionstruppen, Generals Scotts, wird der „Weser Zeitung" geschrieben: Der General Scott, in dessen Händen die Leitung des Feldzuges liegt, ist einer der vorsichtigsten Feldherren, der nicht eher losschlägt, als bis er seiner Sache vollkommen gewiß ist, und bis dahin, wo dies geschieht, sehr unpopulär zu sein pflegt. Er spielt Wochen, Monate lang mit dem Feinde Schach, kaum hier und da einmal einen Bauer schlagend, bis er auf einmal in wenig kräftigen Zügen den Gegner matt setzt. Sein Grundsatz ist, einen Feldzug mit so wenig offenen Schlachten, als nur immer möglich, zu Ende zu führen.

☩☩ Krakau, 13. Juni.

Heute langte mit dem Wiener Abendzuge, Se. Excellenz der Statthalter und Commandirende Herr Graf v. Mensdorf-Pouilly hier ein und wurde, da jeder Empfang verboten war, lediglich vom Hofrathe Ritter v. Vukassovich, dem Polizeidirections-Leiter Hofrath Br. Paümann und dem k. k. Obersten Freiherrn v. Dormus empfangen. Se. Excellenz werden morgen Abends die Weiterreise nach Lemberg antreten.

Verhandlungen des Reichsrathes.

Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Juni.

Staatsminister Schmerling: Ich habe die Ehre gehabt, in der letzten Sitzung einige Interpellationen verlesen zu hören, die mir mitgetheilt worden sind und worüber ich nun in der Lage bin eine Erklärung zu geben. Die eine der Interpellationen betrifft die Einführung der Landessprachen in den Unterrichtsanstalten, die bereits durch eine Verordnung des früheren Ministeriums für Kultus und Unterricht angenommen wurde. Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

Eine zweite an das Staatsministerium gerichtete Interpellation, eingebracht von dem Herrn Ljubissa (Dalmatien), betrifft angebliche Verfolgungen, welche Dalmatiner zu erleiden hatten, weil sie sich für eine Union mit Kroatien ausgesprochen hatten. Da diese Verfolgungen in keiner Weise von Seite der Administrativbehörde ausgegangen sind, sondern, wie vorliegt, auf Beschlüsse der Gerichtshöfe sich beziehen, so wird der Herr Justizminister die Ehre haben, diese Interpellation zu beantworten.

Eine Interpellation, deren Beantwortung zuzusagen ich die Ehre hatte, betrifft die Vermögensverhältnisse der Universität Krakau. Ich habe die Ehre Folgendes zu bemerken. Die Interpellation, eingebracht von dem Herrn Dietl und Genossen lautet: (Verliest die Interpellation.) Die Herren Interpellanten haben selbst ihre Interpellation an jene Erklärungen angeknüpft, die der Unterrichtsminister Graf Thun gegenüber dem verstärkten Reichsrathe im Laufe des Sommers 1860 abgegeben hat. Ich muß mich daher bei der Beantwortung der heute vorliegenden Interpellation nur auf dasjenige beschränken, was seither von der kaiserlichen Regierung unternommen wurde.

Die Frage wegen der Erlangung des Vermögens der Krakauer Universität ist nicht eine vereinzelte gegenüber jenen Angelegenheiten, die überhaupt mit der kaiserl. russischen Regierung noch zu regeln sind. Es ist auch eine Angelegenheit verwandten Inhalts, die des Krakauer Bisthums, weil auch diese Frage nicht allein internationale, sondern insbesondere auch financielle Angelegenheiten berührt. Die Frage der Regulirung der Angelegenheiten des Krakauer Bisthums mußte aber in erster Richtung mit dem päpstlichen Stuhle besprochen und behandelt werden, und der päpstliche Stuhl hat seine Bereitwilligkeit an den Tag gelegt, in die Frage der Regulirung der Diöcesanverhältnisse von Krakau bereitwillig einzugehen. Nachdem dieser Standpunkt von Seite der österreichischen Regierung gewonnen, hat man sich sofort mit der kaiserl. russischen Regierung ins Einvernehmen gesetzt, um eine Lösung dieser beiden hochwichtigen Fragen durch eine kommissionelle Berathung zu Stande zu bringen. Die kaiserl. russische Regierung hat ihre Bereitwilligkeit an den Tag gelegt, daß in dieser Richtung eine Commission eingesetzt werde.

Die österreichische Regierung war bei der Wichtigkeit und unter den verwickelten Verhältnissen, unter denen diese Angelegenheit sich befindet, vor allem bedacht, bei der Wahl eines k. Commissärs sich eine Persönlichkeit gegenwärtig zu halten, die mit den eigenthümlichen Verhältnissen des Freistaates Krakau, und mit der Frage, die jetzt zur Berathung kommt, vollkommen vertraut war, und es ist ihr auch gelungen, die Zusage einer hochstehenden mit allen in dieser Richtung erforderlichen Kenntnissen ausgestatteten Persönlichkeit zu gewinnen, sich als k. Kommissär verwenden zu lassen. Es ist nun die Frage, an welchem Orte diese Kommission tagen soll, noch nicht gelöst; die k. österreichische Regierung hat großen Werth darauf gelegt, daß Krakau der Sitz für diese Kommission sei, weil sich dort am Ende alle Daten, insbesondere das Archiv der ehemaligen Republik Krakau befinden. Von Seite der russischen Regierung ist aber Warschau optirt worden. Die k. Regierung hat unter diesen Verhältnissen, bevor eine Verhandlung über den Ort fortgesetzt und geschlossen wird, sich vor allem andern veranlaßt gefunden, jene Persönlichkeit darüber noch zu befragen, die als k. Kommissär ersehen worden ist. An diese Persönlichkeit ist erst Ende Mai von Seite der österreichischen Regierung eine Mittheilung gegangen, die Antwort darüber aber noch nicht erfolgt. Die k. Regierung erkennt übrigens den Werth und die Bedeutung dieser Frage zu sehr, als daß sie nicht allen ihren Einfluß anwenden wird, um sie so bald als möglich einer befriedigenden Lösung zuzuführen. (Bravo rechts).

Wir theilen nun die Reden der Herren Abgeordneten Szabel, Giskra und Mühlfeld ihrem wesentlichen Inhalte nach mit.

Abg. Szabel: Ich habe meinen Antrag zur Einsetzung eines Verfassungsausschusses gestellt, erstens weil ich die Vervollständigung, die Befestigung der Verfassung für eine der wichtigsten und ersten Aufgaben des Reichsrathes betrachte; zweitens um die dem h. Hause bereits vorliegenden diesfälligen Anträge durch einen Ausschuß in Einem Geiste in Uebereinstimmung behandeln zu lassen, drittens um die Versöhnung und Verständigung in so hochwichtigen Fragen bei den im Hause sich schroff gegenüber stehenden Parteien im Schooße des Ausschusses anzubahnen und wo möglich zu erzielen. Die Erklärung, welche das h. Ministerium in Folge meines Antrages abgegeben hat, konnte mich nicht veranlassen, diesen Antrag zurückzuziehen. Ich glaube, daß diese Erklärung in der Situation nichts ändert, ja nichts ändern kann, ich halte sie blos für eine einfache Meinungsäußerung des Ministeriums (Bravo) und als solche nicht für geeignet, die Stellung des Reichsrathes zu alteriren. Meine Herren, wir tagen hier auf Grundlage der Februarverfassung,

auf Grundlage der Einberufung. Die Wahlen der Landtage wurden für den gesammten Reichsrath vorgenommen. (Bravo.) Die Thronrede, welche Se. Majestät an uns gerichtet hat, die Adresse, mit welcher beide Häuser in Folge dieser Thronrede an Se. Majestät geantwortet haben, sind in innigem Einklange mit der Auffassung über die Stellung des Reichsrathes. Wir müssen auch auf Grundlage der Mission, welche uns die Völker gegeben haben, an die Verfassungsfragen herantreten.

Es sind hochwichtige Fragen, welche den Bestand der Verfassung garantiren, zu lösen, und sich dieser Aufgabe wegen Formfragen zu entziehen, würde ich für das Gefährlichste halten, was das parlamentarische Leben in Oesterreich treffen kann. Allein auch für jene, welche diese Auffassung nicht theilen, halte ich die Einsetzung eines Verfassungs-Ausschusses für nöthig. Es sind in diesem Hause in den Parteien wesentliche Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Centralisation, bezüglich der Autonomie, und ich glaube, daß eben in der Mitte eines solchen Ausschusses diesfalls eine vollständige Klärung der Meinung vor sich gehen und die Versöhnung der Ideen stattfinden könne.

Auch wir gehören nicht jenen an, welche eine Centralisation anstreben, welche sich bindend auf die Entwicklung des autonomen Lebens der Provinzen werfen würde, auch wir sind dafür, daß die Landtage berufen sind, die Autonomie der Kronländer in allen jenen Gegenständen zu wahren und durchzuführen, welche mit den elementaren Fragen der Gesammteinheit nicht kollidiren. Nicht in der Auffassung der Autonomie selbst, sondern in der Begrenzung der Autonomie dürften wir mit einander abweichen, und eben die Verständigung über diese Grenze dürfte die nächste Aufgabe des Reichsrathes sein. (Bravo). Meine Herren! Es ist nicht zu leugnen und die Erfahrung hat dieses gelehrt, daß alle bisher vor den Reichsrath gebrachten Fragen weniger nach ihrem Wesen als immer und immer von dem Standpunkte der Kompetenz behandelt wurden. Um einmal diese Frage zu beseitigen, dazu dürfte der Ausschuß im Sinne der Verständigung die Gelegenheit bieten. Allein auch abgesehen von der Frage der Nothwendigkeit halte ich es für unbedingt nothwendig, daß der Reichsrath seinen Willen manifestire, die Verfassung zu einer Wahrheit zu machen. Ich schließe nun mit dem Wunsche, daß, soll das parlamentarische Leben in Oesterreich überhaupt nicht gefährdet werden, unsere erste Aufgabe ist, eine versöhnende Einigung, eine Uebereinstimmung, ein Zusammengehen für alle lebenswichtigen Fragen zu erzielen. (Lebhaftes Bravo).

Dr. Giskra zur Begründung seines Antrages für Abänderungen der §§. 9, 12, 13 des Grundgesetzes: Wenn wir die in den Händen des hohen Hauses liegenden Anträge eingebracht haben, so wollten wir damit nicht einer gewissen Parteianschauung Ausdruck geben, sondern wir gingen von der Ansicht aus, daß diese Anträge die Zustimmung der Mehrheit des Hauses selbst bis zu jener Ausdehnung erlangen würden, als es im Sinne der Antragsteller vorausgesetzt war, wenn sie Abänderungen der Verfassung beantragt haben. Wer die öffentliche Meinung mit einiger Sorgfalt begleitet hat, wie sie sich seit dem Erscheinen der Verfassung kundgegeben, der wird erkannt haben, daß dieselbe die Mängel und Fehler derselben theils herausgefühlt, theils klar erkannt und die Abhilfe solcher Fehler und Mängel als Nothwendigkeit bezeichnet hat.

Auch von der andern Seite des Hauses ist mindestens ein Theil unserer Anschauungen zum Gegenstand eines besonderen Antrages gemacht worden.

Auch glaubten wir die innere Berechtigung für unseren Antrag durch Se. Majestät, unseren erhabenen Herrn, erhalten zu haben, der schon im Diplom und wiederholt in der Thronrede ausdrücklich der gereiften Einsicht und dem patriotischen Eifer der Vertreter des Volkes die von ihm gegebenen oder wiedererweckten Institutionen zur Kräftigung und Fortbildung übergab; hat derselbe doch ausdrücklich die Begründung der verfassungsmäßigen Bürgschaften als eine neue Quelle der Wohlfahrt und des Heiles seiner Völker bezeichnet.

Auch das Abgeordnetenhaus hat in der Adresse die Erweiterung der gegebenen constitutionellen Formen mit Einrichtungen, wo sie anderwärts mit gedeihlichem, erprobtem Erfolge bestehen, als Gegenstand seiner Wünsche, Hoffnungen und Bestrebungen erklärt, und wir glauben, daß gerade jene Momente, welche in unserem Antrage ausgesprochen sind, zu den constitutionellen Einrichtungen gehören, welche anderwärts mit erprobtem Erfolg bestehen. Sind sie doch der eigentliche, unmittelbare Ausfluß und die Folge des Constitutionalismus, welcher von nun an die Basis des österreichischen Staatslebens, der leitende Gedanke der Seele, der Geist desselben sein soll, und ich hoffe, es bleiben wird, möge auch die Selbsterhebung und die Schmähsucht im anderen Theile des Reiches erklären: „die Völker diesseits der Leitha seien für constitutionelle Freiheit nicht reif genug, und — vielleicht mit poetischer Licenz, aber thatsächlich wurde gesagt — Oesterreich sei für eine Gesammtconstitution nicht reif, die Februar-Verfassung müsse beseitigt, müsse zertrümmert werden, um älteren Institutionen ähnlicher Art in dem anderen Theile auch Platz zu machen, es sei der freiheitslose Absolutismus diesseits der Leitha nothwendig für die magyarische Freiheit jenseits der Leitha."

Wir stellten selbstverständlich die Frage an uns, ob es nun Zeit sei, solche Anträge an das hohe Haus zu bringen, und glaubten eine Verzögerung dieser Frage verneinen zu sollen. Hier möchte ich vor allem bemerken, daß wir keineswegs einen Akt des Mißtrauens gegen die gegenwärtige Regierung aussprechen wollten, wir gingen nicht von der Ansicht aus, es seien die von uns beantragten Abänderungen und Zusätze zur Verfassung nothwendig gegenüber den gegenwärtigen Trägern der Regierung, wir gehen von der Ueberzeugung aus, daß die Männer, welche die Verfassung berathen und die k. Sanktion erwirkt haben, für dieselbe einstehen und jederzeit dieselbe lebendig erhalten, dieselbe durchzuführen bereit und entschlossen sind. (Bravo). Wir haben die Ueberzeugung, daß keiner von ihnen die kindesmörderische Hand an das eigene Werk legen würde, wenn ihnen das Ansinnen dazu von irgend einer Seite gemacht würde. (Bravo).

Wir glaubten demnach mit der Einbringung der betreffenden Anträge nicht zögern zu sollen. Denn wozu das auf Morgen vertagen, was heute geschehen kann? Es könnte möglicherweise der Moment kommen wo die Gegner des gegenwärtigen Staatslebens alle ihre Kräfte aufbieten, um das Princip unseres Staatslebens zu beeinträchtigen Und sollten wir es uns verhehlen, es ist ein tiefgehendes Mißtrauen im größten Theile der Bevölkerung, dessen Ursache ich hier nicht ergründen und berühren will, welches zeitweilig bei der leisesten Anregung in weitgehenden Wellenschlägen vibrirt. Die Beruhigung der öffentlichen Meinung ist das wesentliche Moment bei der Stellung unserer Anträge gewesen.

Wir haben aber auch noch andere Zwecke damit verbunden: daß es im Reiche und weithin bekannt werde, daß die gegenwärtigen gewählten Vertreter des Volkes in Oesterreich die Grundsätze des Constitutionalismus ernst, aufrichtig, ehrlich und wahrhaft wollen, (Bravo) daß dieselben die hochwichtigen Rechte der Gesetzgebung, Besteuerung und Kontrole der Regierung im verfassungsmäßigen Leben nicht minder hoch halten als ein anderer Theil des Volkes jenseits der Leitha, welcher um des älteren Besitzes solcher Institutionen willen beharrlich die Gemeinschaft mit uns ablehnt und zurückweist. Wir wollen, daß es öffentlich ausgesprochen werde und von der Reichsvertretung ausgesprochen werde, daß in Oesterreich nicht blos constitutionelles Rüstzeug mit absolutem Geiste und absoluter Seele bestehen soll, sondern auch der Geist und die Seele des Gesetzes, rein constitutioneller und wahrhaft constitutioneller Gesetze sein soll. Wir wollen, daß Niemand sich der Anschauung hingebe, die gegenwärtig geschaffenen Zustände seien eine vorübergehende Phase, um anderen Einrichtungen und mittelalterlichen Erinnerungen wieder Platz zu machen, (Bravo) oder anderen Institutionen, wie von Leuten gewünscht und täglich befürwortet werden, die unter dem falschen Banner des „Volksfreundes," „Vaterlandes" und wie die Namen und Richtungen heißen mögen, sich vereinigen. (Lebhaftes Bravo).

Es wird daher nach den angeführten Gründen wohl nicht mit Recht behauptet werden können, wir gehen in überstürzendem Doktrinarismus an ein Zerren, Zerlegen und Zerreißen der kaum abgegebenen Verfassung; sondern es wird uns zugestanden werden, daß es der Ausfluß unserer wirklichen Ueberzeugung und jener der Völker ist, daß die Schaffung dieser Einrichtungen wünschenswerth, wichtig und nothwendig ist.

Der Redner geht nun zur Begründung der einzelnen Anträge über. Die Anträge insgesammt bezwecken die Ergänzung, die Verdeutlichung und eine Abänderung der Verfassung. Die Ergänzung bezweckt der erste Antrag, welcher lautet: Der Reichsrath werde vom Kaiser alljährlich einberufen. Es ist klar, daß durch diesen ausgesprochenen Grundsatz im allgemeinen und wesentlichen die regelmäßige Wiederkehr der Versammlung des Reichsrathes gesichert erscheint, und diese Bestimmung ist auch vollkommen genügend für den regelmäßigen Gang der Geschäfte. Ein Anderes jedoch ist es, wenn der Fall der Auflösung der Reichsvertretuug eintritt. Derselbe kann wohl nur dann eintreten, wenn die Regierung mit der Volksvertretung in Collision geräth, wenn sie meint, daß die Abgeordneten die Stimmung und die wirkliche Meinung der Vertretenen nicht repräsentiren, und wenn sie daher zu dem Mittel der Appellation an die Wähler selbst schreitet. Da kann es vorkommen, daß eine Regierung besorgt, daß bei Wiederaufnahme von Wahlen an sie wieder eine nicht minder ungünstige Stimmung herantrete, und es liegt die Versuchung nahe, die Einberufung der Vertretung länger hinauszuschieben, als es im Interesse der Regierten liegen kann.

Jene Versuchung zu beseitigen ist der Sinn des Antrages, daß, wenn der Reichsrath aufgelöst wird, er binnen drei Monaten wieder zusammenberufen werden müsse.

Der zweite der gestellten Anträge beabsichtigt die Behebung eines Zweifels und einer Dunkelheit in dem Gesetze; es soll der Grundsatz, daß in Oesterreich gar nichts Gesetz werde, wozu nicht sämmtliche Faktoren der Gesetzgebung zusammengewirkt haben, klar bestimmt und entschieden ausgesprochen werden.

Der dritte Antrag betrifft eine Aenderung des bestehenden Grundgesetzes, er betrifft die vollziehende Gewalt und die Verantwortlichkeit der Minister. Der §. 13 des Grundgesetzes, welcher bestimmt, „daß, wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist in Gegenständen seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, das Ministerium verpflichtet ist, dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Folgen der getroffenen Verfügungen darzulegen", dieser Paragraph ist derjenige, der die wenigste Befriedigung erweckt hat. Anstatt, wie dieses nach der Natur des Konstitutionalismus vorauszusetzen war, nach dem §. 12, welcher die Gesetzgebung normirt hat, einen weiteren Paragraph folgen zu lassen, welcher die vollziehende Gewalt beträfe, kommt dieser §. 13, der sogar das Wesen des Konstitutionalismus zu alteriren geeignet ist. Dieser §. 13 macht alle gegebenen Institutionen bedenklich; ja er kann sie sogar illusorisch machen, ohne das Gesetz zu verletzen. Ein Paragraph, der die Regierung zu nichts verhält, als nach getroffenen Verfügungen dem Hause die Gründe vorzulegen und die Erfolge darzustellen, der Paragraph gestattet der Regierung das souvereine Belieben und der Reichsvertretung nichts als das Nachsehen. Das ist eine Einrichtung, die mit der Würde der Reichsvertretung nicht vereinbarlich ist, eine Einrichtung, mit welcher den Gegnern der Verfassung die kräftigsten und tüchtigsten Waffen in die Hand gegeben sind.

Wir, meine Herren, gehen von der Ansicht aus und glauben die Zustimmung des Hauses zu haben, daß auf dem Gebiete der vollziehenden Gewalt der Reichsvertretung ihre Stelle gewahrt werde, ntcht als ob behauptet werden sollte, daß die Exekutive den Abgeordneten oder dem Reichsrathe zustehe, weit entfernt davon; aber im Prinzipe des Konstitutionalismus liegt es, daß der Exekutive die Reichsvertretung zur Seite gehe, daß nichts vollzogen werde, was nicht Gesetz geworden, und wenn Provisorien getroffen werden, sie nur im Geiste und in der Gesinnung der Gesetze getroffen werden; daß niemals die Exekutive über dem Gesetze stehe oder gegen ein Gesetz handle. Das zu überwachen, das zu verhüten, das zu beseitigen, wenn es geschehen ist, das ist Sache der Volksvertretung. Mag auch die ganze Exekutive sonst ungeschmälert, so weit sie auf dem Boden des Gesetzes basirt, in den Händen der Regierung sein.

Wissenschaft und Praxis haben schon lange den Grundsatz festgestellt „der König kann nicht unrecht thun", eine Rechtsfiktion, die nothwendig ist, um die Majestät der Krone und ihres erhabenen Trägers über alle Angriffe zu stellen, eine Fiktion, die nothwendig ist, wenn überhaupt die Monarchie, wenn ein Verfassungsleben in der Monarchie, wenn ein Recht in der Monarchie überhaupt bestehen soll. Aber die eine Fiktion ist auch durch eine zweite von Wissenschaft und Praxis ergänzt worden; und das ist der Gedanke der Verantwortlichkeit der obersten Diener und Träger der Krone, die Verantwortlichkeit der Minister, eine jener Erfindungen des menschlichen Geistes von besonderem Scharfsinne, von besonderer Logik, indem sie das zweite, scheinbar widersprechende Princip der Heiligkeit, Unantastbarkeit und Souverainetät der Krone und ihres erhabenen Herrn mit den Rechten des Volkes vereinbart, nur so regiert zu werden, wie die mitwirkenden Vertreter des Volkes in der Gesetzgebung bestimmt und beschlossen haben.

Wir halten diese Einrichtung für eine Nothwendigkeit im Staatsleben, weil durch sie erst alle anderen Institutionen Halt und Weihe erhalten, weil ohne diese Einrichtung alle freien Institutionen, die von Jedermann gewünscht und angestrebt werden, nur insolange bestehen, als der Minisier, der der Volksvertretung nicht verantwortlich ist, sie bestehen lassen will wenn er sich hinter den souverainen und unverletzbaren und inapellabeln Willen des Fürsten zurückziehen kann.

Die Verantwortlichkeit ist aber auch eine Institution, die keine Gefahr bringt; sie vermindert nicht den Glanz und die Macht der Krone, sie stellt sie höher gegen alle Angriffe; sie erhebt ihren Glanz zur vollständigen und unverletzbaren Heiligkeit. Sie thut dem Minister nicht unrecht, weil ihm Jedermann Vertrauen gibt, wenn er das Recht will und thut, und er wird, wenn er das Rechte will, auch gern derzeit das verantworten wollen, was er gethan hat. Ihm steht es ja jederzeit frei zu vollziehen, was ihm aufgetragen wurde, durchzuführen was ihm anbefohlen worden ist, ihm steht es frei sein Amt niederzulegen; thut er es nicht, dann trage er die Folgen dessen, was er eigenmächtig veranlaßt hat. (Bravo.)

[Schluß folgt.]

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 13. Juni. König Ludwig von Baiern kommt heute von Weilburg nach Wien, um incognito einige Kunstetablissements zu besuchen. Der Herr Staatsminister Ritter v. Schmerling wurde gestern Vormittags von dem Hrn. Statthalter Erzherzog Karl Ludwig empfangen und hatte mit demselben eine längere Besprechung. Die Herren Erzherzoge Albrecht und Wilhelm werden hier erwartet.

Der Hr. Minister Graf v. Rechberg hatte gestern, wie es heißt, in Folge aus Paris eingelangter Depeschen eine Audienz in Laxenburg.

Der Judex Curiae Graf v. Apponyi wird am Samstag von Pest hier erwartet.

Graf Montalembert, welchen Pester Blätter bereits vor einigen Tagen in Pest angekommen sein ließen, ist erst gestern in Wien angelangt. Er begibt sich mit seiner Familie zum Besuche der verw. Gräfin Aponyi, geborne Starai auf ihr Gut Apon. Die Gräfin eine streng katholische Dame, ist mit dem Grafen Montalembert durch die bekannte belgische Familie Merode befreundet worden. Von Apon wird Montalembert sich in ein Bad begeben. Seine Reise ist politischen Zwecken ganz fremd.

Laut Telegramms aus London erfolgte am 12. d. Vormittags einstimmiger Beschluß des Appellgerichtes in London in dem Banknotenprozeß gegen Kossuth zu Gunsten der k. k. Regierung.

Das Programm für das 500jährige Stiftungsjubiläum, welches die Wiener Universität am 12. März 1865 begeht, wurde, dem „Vaterl." zufolge, dem Herrn Staatsminister bereits vorgelegt, darnach soll eine Subscription eingeleitet werden, um aus deren Ergebnissen dem ersten Erzherzoge von Oesterreich, Rudolf IV., dem Stifter derselben, vor dem neu zu erbauenden Universitätsgebäude ein Denkmal zu setzen und dasselbe am ersten Tage der Feierlichkeiten im Jahre 1865 enthüllen zu können; alle Universitäten und wissenschaftlichen Institute von Europa wären einzuladen, der Feierlichkeit durch Abgeordnete beizuwohnen; eine aus Quellen zu schöpfende Geschichte der Wiener Universität wäre zu vertheilen, eine Erinnerungsmedaille zu prägen und Ehren-Promotionen vorzunehmen.

Baron Joseph Eötvös beantragte in einer auf den Tisch des Abgeordneten-Hauses in Pest niedergelegten Motion die Ernennung einer aus 27 Mitglieder bestehenden Commission, welche bis zur Vervollständigung des Landtags durch die Deputirten der bisher noch nicht vertretenen Länder sämmtliche auf die Lösung der Nationalitätenfrage bezüglichen Vorarbeiten beendigen soll.

Deutschland.

Noch im Laufe dieses Sommers (Anfang Juli) werden sich, der „N. P. Z." zufolge, die Feierlichkeiten wiederholen, welche im Jahre 1840 bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm's IV. stattgefunden haben. Es ist dies der ausdrückliche Wille des Königs Wilhelm. Demgemäß wird der König sich zunächst nach Königsberg zur Entgegennahme der Huldigung begeben, und alsdann nach Berlin zurückkehren, um in der Haupt- und Residenzstadt die Huldigung derjenigen Landestheile anzunehmen, deren Vertreter nicht schon nach Königsberg berufen sein werden. Diese Feier in Berlin wird sich daher keineswegs auf einen festlichen Einzug beschränken, letzterer vielmehr nur einen Theil der Feste bilden. Durch diese Entschließung, fügt das Blatt bei, sind alle die Bedenken untergeordneter Art zurückgewiesen worden, die sich gegen dieses Fest des Königthums von Gottes Gnaden und der preußischen Unterthanentreue geltend zu machen versucht haben.

Nachträglich erfährt jetzt die „N. Pr. Z." über die Huldigungs- ꝛc. Feierlichkeiten in Berlin, daß eine definitive Entscheidung dahin erfolgt sei, daß die Festlichkeiten verschoben sind und die Huldigung auf den 3. October festgesetzt ist.

Graf Trani hatte bekanntlich gegen die von Garibaldi verfügte Confiscation seiner Güter einen Protest eingelegt, welcher in erster Instanz dahin entschieden wurde, daß die Güter freizugeben sind. Der richterliche Bescheid ist am 3. d. eingelangt, wurde sogleich nach München expedirt, und ist dort gerade am Hochzeitstage eingetroffen.

Der k. baierische Kriegsminister Lüder beharrt, wie es scheint, bei dem von ihm — in Folge des mitgetheilten Kammerbeschlusses — eingereichten und bis jetzt von Sr. Majestät dem König nicht genehmigten Entlassungsgesuch.

Der greise König von Württemberg ist erkrankt; bis jetzt flößt indeß sein Zustand keinerlei Besorgnisse ein.

In Karlsruhe wurde am 5. d. M. durch den Großherzog die Generalsynode eröffnet, die den Zweck hat, eine neue protestantische Kirchenverfassung für Baden auszuarbeiten. — Die Regierung der nordamerikanischen Vereinsstaaten hat von der badischen 8000 verfügbare gezogene Gewehre angekauft.

Die neu gewählte kurhessische Ständeversammlung hat ihre Thätigkeit noch nicht eröffnet. Uebrigens wird nach den bereits stattgefundenen Vorberathungen der Mehrzahl der Mitglieder der zweiten Kammer ein gleiches Verfahren erwartet, wie es die aufgelöste Kammer eingeschlagen hat: Festhaltung an der Verfassung von 1831 und Inkompetenzerklärung.

Wie man hört, schreibt das „Fr. J.", soll das junge Brautpaar Prinz Ludwig von Hessen und Prinzessin Alice in der ersten Zeit nach seiner Verehelichung in Potsdam residiren und die Frage wegen standesgemäßer Unterkunft in der Residenz Darmstadt vor der Hand noch nicht in Anregung kommen.

Belgien.

In den Kammer-Wahlen haben die Liberalen zu Lüttich, Verviers, Waremme, Mons und Soignies gesiegt, die Katholiken dagegen zu Eccloo, Alost und Audenaerde. In Ath mußte ballotirt werden; das Resultat ist noch ungewiß; wenig Aussicht auf günstigen Ausgang ist gegenwärtig 11. d. in Gent.

Frankreich.

Paris, 10. Juni. Das „Journal des Debats", das gestern einen sehr warmen Nachruf an Cavour brachte, veröffentlicht heute einen Aufruf von Benjamin Delessert zur Eröffnung von Unterzeichnungen für ein Denkmal Cavour's. Die vorgestern Abends dahier verstorbene Gräfin Cambacérès, geborne Prinzessin Bonaparte (geb. 1840, vermählt seit 1856) war die jüngste Tochter des Prinzen Karl Bonaparte und der Prinzessin Zenaide, einzigen Tochter Joseph's Napoleon Bonaparte. Die Subscription für die „italienische Armee" hat, laut einem heute im „Moniteur" veröffentlichten Berichte des Comité's an die Kaiserin, im Ganzen 6,111.003 Fr. 73 Cent. eingebracht, wozu 3,568.013 Personen beigesteuert haben.— Die Artillerie des syrischen Expeditions-Corps hat in Marseille begonnen, sich auszuschiffen. — Für Cavour äußert sich hier eine ganz allgemeine Theilnahme, und der Erfolg der von den drei großen Blättern eröffneten Subscription wird dies bald auf eine handgreifliche Weise darthun. Die studirende Jugend hat beschlossen, eine Adresse an die italienische abzusenden, und dieselbe bedeckt sich mit Tausenden von Unterschriften. — Herr Peyrat, der früher wegen seiner politischen Gesinnung sehr schlecht angeschrieben war, aber gleichzeitig den zeitgemäßen Vortheil darbietet, ein noch größerer Gegner des Clerus zu sein, soll mit Autorisation der Regierung die Haupt-Redaction des Journals „La Presse" übernehmen. — Herr Ganesco, der vielgenannte ehemalige Redacteur des „Courrier du Dimanche", befindet sich mit Einwilligung des Ministeriums wieder in Paris. — Herr Mirès hat die von ihm nachgesuchte Erlaubniß erhalten, sich aus Mazas nach seinen ehemaligen Bureaux in der Rue Richelieu zur Durchsicht der dort verwahrten Bücher ꝛc. zu begeben, doch nur in Begleitung von vier sonst sehr anständig gekleideten Herren. Bis jetzt hat, so viel man weiß, Herr Mirès von der ihm ertheilten Erlaubniß noch keinen Gebrauch gemacht.

Wie dem „Vaterland" von „gut unterrichteter Seite" aus Paris vom 10. d. geschrieben wird, ist der Gesundheitszustand des Kaisers keineswegs befriedigend, und haben ihm die Aerzte absolute Ent-

haltung von jeder geistigen Thätigkeit dringend empfohlen.

Morgen findet in der Madelaine-Kirche ein feierlicher Gottesdienst zu Ehren Cavour's Statt.

Heute erschien eine Broschüre unter dem Titel: „Cavour jugé par trois hommes d'état", welche das nicht sehr schmeichelhafte Urtheil eines französischen Edelmannes, eines Advocaten und eines französischen Journalisten über ihn enthält.

Man liest in der „Presse": Ungeheure Arbeiten sind auf Befehl der englischen Regierung auf Malta in Angriff genommen worden. Man will die Stadt La Valetta durch mächtige Befestigungswerke isoliren. Zahlreiche Bassins zur Ausbesserung der Schiffe vervollständigen die Hilfsquellen dieser Insel.

Großbritannien.

London, 10. Juni. In einem Leitartikel bespricht die Times das Garnisonswesen in den verschiedenen britischen Besitzungen und kommt zu dem Schlusse, daß, wenn bei der gegenwärtigen Heeresstärke von etwa 145,000 Mann aller Waffen und Grade 34,000 Mann Infanterie, 3800 Mann Artillerie und 1200 Mann Ingenieure in die Colonieen gehen, diese Abtheilung in Betracht dessen, was sie zu thun hat, sicherlich klein genug ist, aber „da sie uns 3 Millionen L. kostet, wozu die Colonieen nur ungefähr 300,000 L. beisteuern, so müssen wir doch dankbar dafür sein, daß sie nicht größer ist." Die Regierung hat dem Parlamente eine kleine Uebersicht der neuesten Census-Resultate mitgetheilt. Die Einwohnerzahl Englands (mit Inbegriff von Wales und den zu England gehörigen Inseln) beläuft sich dermalen auf 20,061,725 Personen (Zunahme der letzten zehn Jahre 2,134,116), darunter 9,758,852 Männer (Zunahme 977,627) und 10,302,873 Frauen (Zunahme 1,156,489). Diese Bevölkerung lebt dermalen in 3,745,463 Häusern (Zunahme 467,424). Es stehen 182,325 Häuser leer (Zunahme 28,831), und sind deren 27,580 im Bau begriffen (Zunahme 1009). Der Zuwachs der Bevölkerung war stärker, als in irgend einem früheren Decennium dieses Jahrhundertes, und dasselbe gilt von der Auswanderung; 2,249,355 Auswanderer hatten in den letzten zehn Jahren die Häfen des Vereinigten Königreiches verlassen (darunter ungefähr 194,532 Ausländer, 640,210 Engländer, 183,627 Schotten und 1,230,986 Irländer).

Gavazzi, der sich wieder in London befindet, hielt am Dienstag in St. James-Hall einen Vortrag über die „Reformation in Italien" und ließ es nicht an sanguinischen Prophezeihungen fehlen. Vor Ende dieses Jahres 1861 versicherte er, würden die Franzosen und der Papst Rom verlassen haben, und er (Gavazzi) werde im Kolosseum predigen. Er forderte auch zu Geld-Sammlungen auf, um das Werk der Reformation in Italien, vornämlich aber in Neapel, fördern zu helfen. Den Vorsitz führte Graf Shaftesbury. Unter den Anwesenden bemerkte man Sir Robert Peel, Lord Calthorpe und eine große Zahl von londoner Geistlichen. — In Newington haben die Baptisten-Geistlichen jüngst ein Thee-Meeting mit Extra-Gebeten um Abschaffung der Sklaverei in Amerika und der ganzen Welt veranstaltet. Aehnliche Erbauungs- und Gebetstunden finden an mehreren Orten statt.

Italien.

König Victor Emanuel, schreibt man der „K. Z.", sähe es am liebsten, wenn Ricasoli sich mit Ratazzi und Farini einigte; aber es ist kaum anzunehmen, daß Ricasoli, der etwas aristokratischer Natur ist, sich mit Ratazzi verständigt. An ein Cabinet Ratazzi ist aber nicht zu denken, da dieser weder die Majorität in der Kammer hat, noch in Mailand, Turin oder Neapel populär ist.

Der Gemeinderath von Florenz hat beschlossen, Cavour, dem großen Italiener, ein Denkmal in Santa Croce zu errichten.

Der Plan der Mazzinisten, durch eine Wallfahrt von Hunderttausenden nach Rom die Franzosen von dort fort zu demonstriren, soll, schreibt man der „NPZ." aus Neapel, wie es scheint, ernstlich in Betracht gezogen und seine Ausführung versucht werden. Am Peterstage soll das Rendezvous in Rom stattfinden. Das gut redigirte Blatt „Popolo d'Italia", die Fortsetzung des vor 2 Jahren auf französischen Befehl in Genua unterdrückten republikanischen „Italia del Popolo", beschäftigt sich so ausführlich und wiederholt mit diesem Plan, daß man annehmen muß, es habe seine Instructionen hierüber bereits erhalten. In den sicilianischen Gewässern haben sich Seeräuber gezeigt, welche, wie es heißt, auf den Inseln Alicuri und Filicuri ihre Schlupfwinkel haben und von dort aus ihr Wesen treiben. Es sind drei Kanonenschaluppen von hier aus abgeschickt worden, um ihrem Treiben ein Ende zu machen.

Portugal.

Das Reuter'sche Bureau meldet aus Lissabon vom 9. Juni, Abends: Eine königliche Kundmachung verbietet die von der „patriotischen Gesellschaft" auf Sonntag zusammen berufenen großen Versammlungen. Es geht das Gerücht, daß aufrührerische Adressen unter die Soldaten vertheilt worden seien.

Rußland.

Admiral Putiatin hat in Petersburg das Portefeuille der Volksaufklärung nun übernommen, nachdem er, wie er es ausdrücklich gewünscht hat, den Segen von dem Metropoliten in Moskau in Empfang genommen. Außer seinen literarischen Arbeiten über den Amur soll Herr von Putiatin auch noch ein Werk über ein Muster-Erziehungs-Institut geschrieben haben. — Am 29. d. M. wird die Industrie-Ausstellung feierlich eröffnet werden. Wie der „B.- und H.-Z. mitgetheilt wird, sind die Differenzen zwischen der russischen Regierung und der Administration der großen russischen Eisenbahn-Gesellschaft auf dem besten Wege, ausgeglichen zu werden. Die russische Regierung hat sich bereit erklärt, der Gesellschaft, wenn dieselbe sich anheischig macht, nach Vollendung der nördlichen Bahnen auch das südliche Bahn-Netz herzustellen, eine bestimmte jährliche Subvention von bedeutender Höhe zu zahlen. Die Herstellung dieses südlichen Bahn-Netzes, das dazu bestimmt ist, das nördliche und mittlere Rußland mit dem schwarzen Meere zu verbinden, ist auf 500 Millionen Francs veranschlagt.

Aus dem ersten Auftreten des General Suchosanet schließt man in Warschau auf die Absicht des strengsten Einschreitens gegen jede neue Ruhestörung.

Am 9. fand in Warschau die Vorstellung einiger angesehener Mitglieder des Kaufmannsstandes im k. Schlosse beim interimistischen Statthalter statt. Die Anrede, welche General Suchosanett zum Schlusse an die Versammelten richtete, lautete: „Meine Herren! Tragen Sie nach Kräften zur allgemeinen Ruhe bei, denn wo Ruhe ist, da ist Geschäft, wo Geschäft ist, ist Geld, und wo Geld, da ist die wahre Freiheit (swoboda)."

Eine Depesche aus Warschau meldet, daß der gegenwärtige Gouverneur Suchosanet seinen Posten als Kriegsminister in Petersburg in den ersten Tagen des August wieder einnehmen soll. Man glaubt, daß Graf Murawieff Amurski definitiver Gouverneur von Polen werden soll.

Das Gerücht, Kaiser Alexander werde nächstens nach Warschau kommen, ist daselbst wieder verbreitet.

Griechenland.

Die Hauptstadt Griechenlands ist seit einigen Tagen, schreibt man der „K. Z." aus Athen vom 1. d., in wahrhaft fieberhafter Aufregung; eine große Verschwörung soll entdeckt worden sein; man wollte den Palast des Königs überfallen, den König zur Entlassung seiner Minister zwingen, eine Nationalversammlung einberufen u. s. w.. Es fehlt sogar nicht an Stimmen, welche dem Komplotte noch weit düstere Farben geben; dennoch sind alles dies nur Gerüchte. Das Organ der Regierung erwähnt nur, daß die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung energische Maßregeln forderte! Vergangenen Montag fand im königlichen Palaste unter Vorsitz Sr. Majestät des Königs eine siebenständige Ministerberathung statt. In der darauf folgenden Nacht wurden die Majore Bozzaris und Sombrukaki und die Lieutenants Makris und Klimaka arretirt und nach Piräeus gebracht, um sogleich nach Nauplia verschifft zu werden. Ferner wurde der Redakteur des „Telegraphen," Kalamidas und ein gewißer Leonidas Bulgaris, früherer Officier in russischen Diensten, zur Haft gebracht, unter der Anklage des Hochverraths. Auch wurden die Wohnungen sämmtlicher Arrestanten untersucht und deren Papiere mit Beschlag belegt. Eine unter russischem Schutze stehende Dame, Fatini Manionichalis, von der berühmten Mainotenfamilie abstammend, wurde angewiesen, Griechenland innerhalb dreier Tage zu verlassen. Sowohl in der Nacht von Montag auf Dinstag als in der folgenden, waren sämmtliche Minister, die Adjutanten der Ordonnanzofficiere des Königs im Palaste versammelt, und die Dienerschaft war mit Waffen versehen worden. Vorgestern wurden sechs jüngere Officiere von der Hauptstadt in die entlegensten Provinzen versetzt, wobei die Artillerie als besonders verdächtig erscheint. Unter den Bürgern fanden ebenfalls mehrere Verhaftungen statt, und spricht man von noch mehr als 100 zu arretirenden Individuen. Die drei Redacteure des „Mellontis Patridos" konnten ungeachtet des gegen sie erlassenen Haftbefehls bis jetzt nicht gefunden werden, gleichwohl erschien das Journal gestern Abends. Die Kammern hielten während der ganzen Woche keine Sitzungen. Das Gerücht einer bevorstehenden Vertagung der Parlamente bis zum November gewinnt Boden. Der neuernannte türkische Gesandte am griechischen Hofe, Fotiakles, ist gestern hier angelangt und von Sr. Majestät dem Könige bereits empfangen worden. Heute ist das Geburtsfest Sr. Majestät des Königs und zugleich der 25. Jahrestag seiner Thronbesteigung. Die sonst üblichen Hoffeste unterbleiben, da Ihre Majestät schon früh Morgens nach dem wenige Stunden entfernten Kloster Pentelikon sich begeben hatten, wohin mehrere angesehene Familien geladen wurden.

Türkei.

Aus Belgrad, 9. Juni, wird telegraphirt: „Die türkischen Erpressungen verdoppeln sich. In Bulgarien wird die Mißstimmung immer größer. Die Behörden erzwingen Unterschriften durch Todesdrohungen. Der Bezirk Nissa ist in Aufregung." Am Timok, der die Grenze zwischen Serbien und Bulgarien bildet, fand ein ziemlich blutiger Conflict zwischen türkischen Soldaten und Serbien Statt. Bekanntlich findet in jener Gegend eine kleine Völkerwanderung Statt. Bulgaren, treten nicht bloß nach Bessarabien, sondern auch in Serbien in größeren Massen über. Dieses Mal hatten sie das große Dorf Grusko geräumt und sollten durch die Türken an der Ausführung ihres Vorhabens gehindert werden.

Aus Mostar, 2. Juni, läßt sich „Ost und West" schreiben, daß die Proclamation Omer Pascha's in der Herzegowina einen sehr üblen Eindruck sowohl auf die Türken als auch auf die Christen hervorgebracht habe. Es hatten aus dieser Ursache Nationalversammlungen der Zabzi, Radjinci und Pivljani in dem zerstörten Kloster Kosierevo stattgefunden und man berieth sich über die Beantwortung der Proclamation und einigte sich auf ein Actenstück, in welchem die Leiden der Christen mit grellen Farben geschildert, die Vereinigung mit Montenegro als einziger Rettungsanker dargestellt wird und welches die Bitte enthält, die Vertreter der Großmächte mögen das Princip der Nicht-Intervention aufrecht erhalten.

Die Berichte der „Times" aus Alexandrien vom 25. Mai widersprechen den Angaben französischer Blätter, denen zufolge blos freiwillige Arbeiter beim Suezkanalbau beschäftigt werden. Die Agenten des Herrn v. Lesseps sollen im Gegentheil zum Rekrutiren ermächtigt sein, und Augenzeugen wollen aus den einzelnen Dörfern ganze Haufen gepreßter Arbeiter abziehen gesehen haben, von denen einzelne später entwischten, aber wieder eingefangen wurden.

Amerika.

Einer Correspondenz aus Newyork vom 25sten Mai entnimmt die Correspondenz Havas Nachstehendes: Eine Verfügung der Generalpostbehörde hebt, gestützt auf ein durch den letzten Congreß erlassenes facultatives Gesetz, die Postverbindung mit den conföderirten Südstaaten auf. Es sind dies die Staaten Texas, Luisiana, Arcansas, Mississippi, Florida, Alabama, Georgien, Nord- und Südcarolina und Virginien. Diese Verordnung soll unverweilt in Kraft treten. Die Regierung der Südstaaten hat bereits Anstalten getroffen, um sofort einen Postdienst innerhalb ihres Gebietes einzurichten; es steht aber noch dahin, ob die Unionsbehörde sich auf einen Austausch der Felleisen an der Grenze einlassen wird.

Die Gesammtbevölkerung der freien Staaten des Nordens und Westens beträgt 19,199,844, von welchen selbstverständlich keine Sklaven in Abzug zu bringen sind. Die Gesammtbevölkerung der 15 sklavenhaltenden Staaten beträgt 12,230,047, darunter 8,277,246 Freie und 3,952.801 Sklaven, so daß in dem Gesammtgebiet der Sklavenstaaten die Sklaven 32,3 Prozent der Bevölkerung ausmachen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 14. Juni.

*** Am 11. Juni fand in den Morgenstunden die Grundsteinlegung zu dem neu zu erbauenden israelitischen Krankenhause in der Stawkower Gasse am Kazimierz in feierlicher Weise statt. Der ganze Bauplatz war mit Fahnen und Laubgewinden verziert und die Schuljugend reihenweise aufgestellt. Der k. k. Kreishauptmann Hofrath Ritter von Bukassovich wurde unter Absingung der Volkshymne empfangen, hierauf hielt der Rabbiner eine schwungvolle Rede voll echtem Patriotismus und den wärmsten Ausdrücken von Anhänglichkeit und Treue der gesammten Judenschaft an Se. k. k. Apostolische Majestät. Hierauf folgte eine Rede in polnischer Sprache, gehalten vom Med. Dr. Oettinger. Nach Vorlesung der auf Pergament geschriebenen Widmungsurkunde und Fertigung durch die anwesenden Gäste und Honoratioren wurde dieselbe in einer Glasröhre versiegelt in eine blecherne Umhüllung gethan, und hierauf in den bereits vorbereiteten Grundstein gelegt und von den Anwesenden mit silberner Kelle Mörtel darauf geschüttet. Die ganze Feierlichkeit machte einen erhebenden Eindruck und ging in größter Ordnung vor sich. Möge das schöne menschenfreundliche Werk bald in seiner Vollendung da stehen!

†† Am Frohnleichnamsfeste wurden in der Podgórzer Kirche die Votiv-Münzen und Kleinodien des Marienbildes gestohlen. Der Wachsamkeit des dortigen Polizei-Commissariates gelang es jedoch, den Thäter in der Person eines Schusterlehrlings zu ermitteln und nach dessen Festnahme auch das gestohlene Gut wieder zu erlangen.

Sonntag Mittags sprang ein Mann von einer Galeere, auf der er sich bis auf die Unterkleider ausgezogen, bei Podgórze in die Weichsel und kam nicht wieder zum Vorschein. Nach den in den Oberkleidern vorgefundenen Papieren war es ein Wachholdersafthändler aus dem Slemiener Bezirke.

Am Dinstag, kurz nach Mitternacht, wurde in Podgórze ein leuchtendes Phänomen beobachtet, welches in der Gestalt einer hellleuchtenden Kugel von etwa ½ Schuh im Durchmesser diagonal über den Ringplatz von den Krzemionki-Hügeln herüber flog und in nordöstlicher Richtung jenseits der Weichsel verschwand. Die Erscheinung bewirkte eine einige Sekunden lange blitzhelle Beleuchtung der ganzen Umgegend.

* Se. k. k. Apostolische Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in Galizien eine mit den Rechten einer öffentlichen Lehranstalt ausgestattete Rabbinatschule errichtet und der Kostenaufwand, insoweit solcher nicht aus einheimischen Quellen gedeckt werden könnte, aus dem dermal mit dem katholischen vereinigten israelitischen Schulfonde bestritten werde; ferner daß der israelitische Schulfondsantheil aus dem katholischen Schulfonde mit dem zur Zeit seiner Einverleibung bestandenen Kapitalsbetrage in 5perzent. Obligationen im Nominalwerthe ausgeschieden und sofort der Verwendung für israelitische Schul- und Unterrichtszwecke zurückgegeben werde; dann daß von der bisherigen Forderung der Gymnasial- und philosophischen Studien für die Rabbinatskandidaten in Galizien abgestanden und sich mit dem Beweise der Bildung, welche das Untergymnasium bietet, begnügt werde.

* Von allen Seiten treffen Berichte von Ungewittern, heftigen Regen und Ueberschwemmungen ein, welche sich in den ersten Tagen dieses Monats ereigneten. Aus Biała wird berichtet, daß nachdem am 1. und 2. Juni über 20 Linien Regen gefallen waren, vom 3. bis 4. Mittags wieder 24'''.8 fielen, und es am 4. Nachmittags noch wolkenbruchartig regnete. Auch in Bochnia fielen vom 3. Juni Morgens bis 4. Juni Morgens um 6 Uhr über 24''' Regen. Der Rabafluß trat am 5., die Weichsel am 6. aus den Ufern. Von beiden Flüssen war großer Schaden zu besorgen.

* In der zweiten Sitzung der in Rzeszów bei der Ausstellung versammelten Mitglieder der Landwirthschafts-Gesellschaft erstattete der Vorsitzende, Graf Wodzicki, Bericht über das Wirken des Comité's in jüngster Zeit. Man hatte sich angelegentlich mit dem Project zur Errichtung von Filialen des Vereines, mit der Idee, nützliche Bücher unter dem Landvolke zu verbreiten, beschäftigt.

* [Eingesendet.] So dankbar jeder Einwohner Krakau's die Sorgfalt anerkennen muß, welche in neuester Zeit auf die Kanalisirung und Pflasterung der Stadt verwendet wird, so wenig kann man dagegen einige Unzukömmlichkeiten bei der Ausführung dieser Arbeiten verkennen. Es ist namentlich die gänzliche Absperrung der oft frequentesten Gassen, welche ohne Noth geschieht. Die frequente Hauptgasse am Kazimierz z. B., die belebteste Straße der ganzen Stadt, wird nun seit Wochen schon geplastert und zwar wurde in der ganzen Breite das alte Pflaster aufgerissen und lag tagelang in hohen Haufen da, welchem wieder Sandhaufen und neue Pflastersteine zur Symetrie beigegeben wurden. Unterbricht ein Sonn- oder Feiertag die Arbeit, so nehmen sich die Pflasterer nicht erst die Mühe, die gemachten Löcher wenigstens nothdürftig zu bedecken und wehe dem, der am Abende von dem schmalen Trottoir abkömmt! Kein Warnungszeichen, keine Laterne machen ihn auf die Gefahr für seine Füße aufmerksam, die er nur durch Zufall ganz nach Hause bringt. Wir wollen nicht untersuchen, ob es nöthig ist, die Hauptstraße in der ganzen Breite auf einmal zu pflastern; wir erinnern uns in anderen Städten die schmalsten Gassen pflastern gesehen zu haben, ohne daß die Gassen abgesperrt gewesen wären, da immer nur eine Gassehälfte nach der andern gepflastert wurde. Aber das ist gewiß nicht nöthig, daß zu gleicher Zeit mit der Pflasterung der Hauptstraße auch die Paralellgasse derselben durch Macadamisirung, d. i. durch Hinwerfen von Schottersteinen in der Größe eines Kindskopfes bis zu der einer Mannesfaust unfahrbar gemacht würde. In der Stadt ist die Michaelsgasse durch das Kanalgraben, und dieselbe nebst einem Theil der Domherrngasse durch das Material zum Kanalbau abgesperrt. Es ist unbegreiflich, wie in einer Stadt, welche so vielfach von Bränden heimgesucht wurde und an den Folgen des letzten Brandunglücks noch leidet, so leichthin ganze Gassen unfahrbar und unzugänglich gemacht werden können.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— In diesen Tagen sah man in Wien bereits Münzscheine der neuen Emission. Die Form ist dieselbe geblieben, nur die Farbe haben sie etwas verändert; sie sehen auf der Vorderseite blaßröthlich aus; die Rückseite hingegen trägt eine grüne Guillochirung, und bei der Aufschrift in den verschiedenen Sprachen ist das Wort „ezüst" (Silber) in der ungarischen Sprache, welches zu wiederholten Streitigkeiten und Irrungen Anlaß gegeben, durch „újkrajczar" (Neukreuzer) ersetzt worden. Ausgegeben erscheinen sie: „Vom k. k. Hauptmünzamte." Die Blätter sind zu fünf Stücken — gleich einem halben Gulden geschnitten.

Paris, 12. Juni. Schluß-Course: 3% Rente 68.—. — 4½perz. 96.35. — Staatsbahn 512. — Cred.-Mob. 707. — Lomb. 498. — Consols mit 90⅜ gemeldet. Haltung sehr fest und belebt.

Wien, 13. Juni. National-Anlehen zu 5% mit Jänner-Coup. 80.— Geld, 80.10 Waare, mit April-Coup. 80.40 Geld, 80.50 Waare. — Neues Anlehen vom J. 1860 zu 500 fl. 84.80 Geld, 84.90 Waare, zu 100 fl. 88.75 G., 89.— W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 67.75 G. 68.— W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 781.— G. 782.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 179.— G. 179.10 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 1956.— G. 1958.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 140 (70%) Einz. 149.50 G. 150.— W. — Wechsel auf (3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 117.50 G. 117.75 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 138.75 G. 139.— W. — K. Münzdukaten 6.60 G. 6.61 W. — Kronen 19.10 G. 19.14 W. — Napoleond'ors 11.07 G. 11.09 W. — Russ. Imperiale 11.35 G. 11.37 W. — Vereinsthaler 2.07½ G. 2.08 W. — Silber 138.25 G 138.75 W.

Krakauer Cours am 13. Juni. Silber-Rubel Agio fl. poln. 110 verl., fl. poln. 108 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 338 verlangt, 330 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 73 verlangt, 72 bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 138.50 verlangt, 137.50 bez. — Russische Imperials fl. 11.40 verl., 11.20 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 11.20 verlangt, 11.— bezahlt — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.55 verl., 6.45 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.65 verl., 6.55 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100⅙ verl., 99⅔ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. 83¼ verl., 82⅔ bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Conv.-Münze fl. 87⅔ verlangt, 87 bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. 68.25 verlangt, 67.25 bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 80.— verlangt, 79.— bezahlt. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 70% fl. österr. Währ. 158.— verl., 156.— bez., mit der Einzahlung von 30% fl. österr. Währ. 65.50 verl., 64.50 bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Pesth, 12. Juni. In der heutigen Sitzung des Unterhauses vertheidigt Deák den die Thronentsagung betreffenden Passus seiner Adresse gegen die beantragten Modifikationen. Auf Verlangen von 20 Abgeordneten wird namentliche Abstimmung vorgenommen und hierbei die Modifikation der Resolutionspartei mit 134 gegen 120 Stimmen angenommen.

Agram, 12. Juni. In der heutigen Landtagssitzung wurde das Protokoll der letzten Sitzung verificirt, dann mehrere Beschwerden und Vorschläge verlesen und an die betreffenden Komité's gewiesen. Ueber eine Beschwerde des Kreutzer Komitates wegen Steuereintreibung durch Militär-Exekution wurde nach längerer Debatte eine Repräsentation an Se. Majestät beschlossen, daß die auf gesetzliche Weise im Lande in Gang gesetzten Steuer-Exekutionen aufgehoben werden, weil sich das Volk der Zahlung nicht widersetzt, sondern bis zum Herbste keine Mittel dazu besitzt. Für die nächste Sitzung (Samstag) ist die Verhandlung über die Wahl des Landeskapitäns und des Protonotars und für Montag die Diskussion, betreffend das staatsrechtliche Verhältniß dieser Königreiche zu Ungarn bestimmt. Außerdem wurden zur vorläufigen Sammlung und Ordnung der Vorschläge außer dem Komité für Landesfonde, welchem Finanzsachen zugewiesen wurden, noch zwei neue Komité's von je 13 Mitgliedern, eines für politisch-administrative, das andere für juridische Angelegenheiten, gewählt.

Berlin, 13. Juni. Von der polnischen Grenze wird unterm 12. berichtet: Allgemeinem Verlauten nach soll Warschau binnen Kurzem in Folge einer Vorstellung des Generals Suchozanjett in Belagerungszustand erklärt werden.

Turin, 12. Juni. Die „Opinione" meldet, daß die von der „Gazetta di Torino" veröffentlichte Ministerliste als endgiltig zu betrachten sei; jedoch dürfte dieselbe einige unbedeutende Abänderungen erfahren. Die Bekanntmachung des neuen Ministeriums an die Kammern wurde durch die Abwesenheit des Königs verzögert. Gestern fand ein Ministerrath statt. Seither hat Ricasoli angekündigt, daß er Cavour's Politik, welche Kühnheit mit Klugheit vereinte, weiter verfolgen werde. Italien hat das Recht sich als einheitliche Nation zu constituiren. Das Ministerium wird die Verfassung und Gesetze achten, wird die Ordnung erhalten, wird die Bewaffnung mit Eifer betreiben, und drückt schließlich sein Vertrauen auf die Unterstützung des Parlamentes aus. In der Kammer wurde ein Vorschlag zur Errichtung eines Arsenals in Spezzia gemacht.

London, 11. Juni. (H. N.) Laut per „Etna" eingegangenen Berichten aus New-York, 31. Mai ist dort in den Straßen ein Mensch erschlagen worden, weil er separatische Ansichten äußerte. In Baltimore sind unter dem Rufe: Es lebe Präsident Davis! Pöbelunruhen ausgebrochen. Die Majorität, welche sich in Virginien zu Gunsten der Trennung von der Union ausgesprochen hat, beträgt 150,000 Stimmen.

Constantinopel, 10. Juni. Nach einer dritten und letzten Besprechung werden für Syrien ein türkischer, für den Libanon ein katholischer, nicht einheimischer Gouverneur und für jeden Cultus, so wie für jede Bevölkerung Muschirs von der Pforte ernannt werden. Die türkische Streitmacht wird durch ein kaiserliches Decret organisirt und die europäischen Commissare werden die Organisation überwachen. (Ind.)

Canton, 30. März. Die englische und französische Gesandtschaft sind in Peking installirt. Die Fahnen beider Nationen wurden am 26. März aufgezogen. Japan ist ruhig.

New-York, 1. Juni. Die Bundestruppen aus Columbia, Ost-Pennsylvanien, Ohio, sind in Virginien eingerückt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Amtsblatt.

Nr. 5608. **Kundmachung.** (2820. 1-3)

Von Seite der Tarnower k. k. Kreisbehörde wird kundgemacht, daß die Verpachtung der nachbenannten Gefälle der Stadt Tarnów an nachfolgenden Tagen mittelst öffentlicher Versteigerung in der Tarnower Magistratskanzlei um 9 Uhr Früh abgehalten werden wird.

1. Branntweinpropination mit dem Fiscalpreise von 37,910 fl. 25 kr. ö. W. und 525 fl. ö. W. Pachtschilling für die städtische Niederlage am 3. Juli 1861.
2. Bierpropination Fiscalpreis 24,354 fl. ö. W. am 10. Juli 1861.
3. Methpropination Fiscalpreis 3150 fl. ö. W. am 17. Juli 1861.
4. Markt- und Standgeld Fiscalpreis 2152 fl. 50 kr. ö. W. am 24 Juli 1861.
5. Das städtische Schlachthaus Fiscalpreis 1275 fl. ö. W. am 31. Juli 1861.

Die Verpachtung findet statt für die dreijährige Periode vom 1. November 1861 bis Ende October 1864.

Sollte eine oder die andere obiger Versteigerungen keinen günstigen Erfolg haben, so findet die neuerliche und nöthigen Falles die dritte Licitation desselben Gefälles an den nächstfolgenden Tagen nämlich für die Branntweinpropination am 4. 5. Juli, für die Bierpropination am 11. 12. Juli, für die Methpropination am 18. 19. Juli, für das Mark- und Standgeld am 25. 26. Juli, für das Schlachthaus am 1. 2. August 1861 statt.

Licitationslustige werden eingeladen sich mit dem 10% Vadium versehen, bei den gedachten Versteigerungen einzufinden.

Die Licitationsbedingnisse werden an den bezeichneten Tagen vor der Versteigerung bekannt gemacht, können aber auch vorher beim Magistrate eingesehen werden.

Tarnów, am 1. Juni 1861.

N. 5608. **Obwieszczenie.**

C. k. Władza obwodowa Tarnowska podaje niniejszém do powszechnéj wiadomości, że w dniach niżéj wyrażonych przez publiczną licytacyę następujące dochody miasta Tarnowa w dzierżawę wypuszczone będą:

1. Propinacya wódczana cena wywołania 37,910 zła. 25 cent. prócz czynszu w sumie 525 zła. ze składu miejskiego na dzień 3go Lipca 1861.
3. Propinacya piwna cena wywołania 24354 zła. na dzień 10. Lipca 1861.
3. Propinacya miodowa cena wywołania 3150 zła. na dzień 17. Lipca 1861.
4. Targowe i placowe cena wywołania 2152 zła. 50 cent. na dzień 24. Lipca 1861.
5. Miejska rzezalnia (szlachtuz) cena wywołania 1275 zła. na dzień 31. Lipca 1861.

Licytacye odbędą się w ratuszu o godzinie 9. zrana, dzierżawa trwać będzie trzy lata od dnia 1. Listopada 1861 po dzień 31. Października 1864.

Jeżeli jedna z wyż wymienionych licytacyi pomyślnego skutku miećby nie miała, odbędzie się w następujących dniach powtórna lub i trzecia licytacya odpowiedniego dochodu zwłaszcza o propinacyę wódczaną 4. 5. Lipca, o propinacyę piwną 11. 12 Lipca, o propinacyę miodową 18. 19. Lipca, o targowe i placowe 25. 26. Lipca, o rzezalnię 1. 2. Sierpnia 1861.

Ubiegający o dzierżawę zechcą się opatrzeni w 10% wadyum na wyznaczonych terminach zgłaszać.

Warunki licytacyi przed zaczęciem takowéj ogłoszone będą, lecz i przed terminem licytacyi mogą one być przejrzane w tutejszym magistracie.

Tarnów, dnia 1. Czerwca 1861.

Nr. 4856. **Kundmachung.** (2819. 1-3)

Von Seite der Neu-Sandezer k. k. Kreisbehörde wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der städtischen Branntweinpropination in Neumarkt auf die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende October 1864 am 1. Juli 1861 um 9 Uhr Früh eine neuerliche Licitation in der Neumarkter Magistrats-Kanzlei abgehalten werden wird, wozu die Licitationslustigen eingeladen werden.

Der Fiscalpreis beträgt 4428 fl. 67 kr. ö. W.

Das Vadium davon beträgt 10% vom Fiscalpreis.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Neu-Sandez, am 3. Juni 1861.

L. 2137. **Edykt.** (2818. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy w Rzeszowie uwiadamia iż pozwala się Mayerowi Bart w wykonaniu nakazu zapłaty c. k. Sądu obwodowego Przemyślskiego z 30. Kwietnia 1857 do L. 3102 wydanego, celem przymusowego zaspokojenia sumy wexlowéj 300 złr. mk. czyli 315 zła. z odsetkami 6% od 30. Września 1853 liczyć mającym i kosztami sporu 4 zła. 34 cent. i kosztami egzekucyi 4 zła. 95 c., 3 zła. 60 5/10 c., 8 zła. 45 c. i 24 zła. 63 c. teraz przyznanemi, sprzedaż realności pod NC. 117 w Rzeszowie położonéj, w księgach gruntowych dom. 5 pag. 143 zapisanéj do masy spadkowéj Józefa Rosta należącéj, w drodze publicznéj licytacyi, pod warunkami przez egzekucyą prowadzącego w załączniku E. przedłożonemi; która się w tutejszym sądzie w dwóch terminach dnia 3. Lipca 1861 i dnia 7. Sierpnia 1861 o godzinie 9téj przedpołudniem odbędzie.

Za cenę wywołania stanowi się suma 9452 złr. 23 1/4 kr. mk. czyli 9925 zła. aktem szacunkowym wyprowadzona, niżéj któréj realność sprzedaną niebędzie.

Każden chęć licytowania mający winien złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj, jako wadyum 10% ceny szacunkowéj, czyli w okrągłéj liczbie sumę 990 zła., a to albo w gotówce, albo w obligacyach długu Państwa lub listach zastawnych galicyjskich, na okaziciela opiewających albo nareszcie w niewinkulowanych obligacyach indemnizacyjnych galicyjskich, któreto papiery wedle kursu z ostatniéj gazety rządowéj widocznego, wszakże nigdy nad wartość imienną przyjęte będą. Extrakt tabularny, akt szacunkowy i warunki licytacyjne w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzane bydź mogą.

Na wypadek, gdyby ani przy pierwszym, ani przy drugim terminie licytacyjnym cena szacunkowa uzyskaną nie była, wyznacza się celem ułożenia ułatwiających warunków sprzedaży w myśl §. 148 U. S. termin na 8go Sierpnia o godzinie 9téj przedpołudniem, na którym się strony z tym dodatkiem wzywają, iż nieobecni za przystępujących do większości głosów stających wierzycieli poczytani będą.

Dla wierzycieli z miejsca pobytu nieznajomych, a to: dla Wolfa Sobel, dla Mojżesza Rost i Szyj Rost, dla małoletnich sukcesorów Wawrzyńca i Karoliny Czikel, dla sukcesorów Tomasza Herdek, dla Ludwika Gasperskiego, Antoniego Duszyńskiego, Szymona Goldmanna, Maryanny Makowskiéj, tudzież dla tych, którzyby dopiero po 14. Marca 1861 do hypoteki weszli, albo którymby z jakiéjkolwiekbądź przyczyny zawiadomienie o téj sprzedaży, albo wcale nie, albo zapóźno zostało doręczonem, ustanawia się kuratora w osobie p. Adwokata Dra Reinera w Rzeszowie, z zastępstwem p. Adwokata Dra Zbyszewskiego w Rzeszowie, tak do aktu uwiadomienia, jako do wszystkich późniejszych aktów, a mianowicie do rozprawy o pierwszeństwo i należność wierzytelności hypotecznych.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 26. Kwietnia 1861.

Kundmachung. (2803. 3)

Gemäß §. 17 der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1859 Nr. 90 R. G. B. werden alle Gläubiger des protocollirten Handelsmanns Lazar Feiner in Podgórze bei Krakau aufgefordert, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen bei dem gefertigten k. k. Notar in Podgórze bis einschließig den 30. Juni 1861 so gewiß schriftlich anzumelden und im Titel und Betrage auszuweisen, widrigens sie im Falle ein Vergleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus dem der Vergleichsverhandlung unterliegenden Vermögen ausgeschlossen werden würden.

Zugleich wird sämmtlichen Herrn Gläubigern der obigen Firma bekannt gemacht, daß bei der am 22. März 1861 vorgenommenen Wahl des definitiven Gläubigerausschusses die Herrn Arthur Eibenschütz von Podgórze und Franz Gerlich aus Fulnek zu definitiven Ausschußmännern und der Hr. T. Mandelbaum zum Ersatzmann gewählt wurde.

Podgórze, am 1. Juni 1861.

Alexander Siedlecki,
k. k. Notar zu Podgórze.

N. 2372. **Kundmachung.** (2807. 2-3)

Die kais. königl.  privil. galizische

Carl Ludwig-Bahn

beabsichtigt in der Bahnstrecke

von Krakau bis Czarna,

10 gemauerte Bahnwächterhäuser

neu zu erbauen.

Die Voranschläge, Zeichnungen und Baubedingnisse nebst Preistabelle sind im Bureau der Betriebsleitung in Krakau einzusehen.

Unternehmungslustige werden eingeladen, ihre Anbote entweder für die Gesammtherstellung, oder auch für einzelne Objekte mit dem auf fünf Perzent des veranschlagten Betrages als Vadium lautenden, von der Sammlungskassa in Krakau ausgestellten Erlagschein belegt, versiegelt mit der Aufschrift:

„Anbot für Herstellung der Wächterhäuser"

versehen, bei dem Central-Bureau in Wien, Stadt, Heidenschuß, Gebäude der Credit-Anstalt

längstens bis 24 Juni l. J.

portofrei einzubringen.

Wien, am 6. Juni 1861.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Kundmachung. (2808. 2-3)

Die kais. königl.  privil. galizische

CARL LUDWIG-BAHN

beabsichtigt am

Stationsplatze zu Krakau

ein Wohngebäude für Beamten

zu erbauen.

Die betreffenden Pläne, Preistarife, Kostenanschlag und Baubedingnisse sind bei der Betriebsleitung in Krakau einzusehen.

Unternehmungslustige werden eingeladen, ihre Anbote unter Beischluß des von der Sammlungskassa in Krakau ausgestellten, auf die fünfperzentige Caution von dem veranschlagten Betrage lautenden Erlagschein's, versiegelt, mit der Aufschrift:

„Anbot für den Bau des Beamten-Wohnhauses in Krakau"

versehen, portofrei

bis längstens den 24 Juni l. J.

im Central-Bureau in Wien, Stadt, Heidenschuß, im Gebäude der Credit-Anstalt einzubringen.

Wien, am 24 Mai 1861.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
13	2	330 · 60	+19'0	84	Ost schwach	Heit. m. Wolken			
	10	30 18	14'0	98	West „	„ „	Regen	+7'0	+21'5
14	6	29 99	12'5	94	„ „				

LOOSE

des Wiener Credit-Mobilier,

deren Ziehung 4 Mal im Jahre und die nächste

am 1. Juli 1861

stattfindet, wie auch (2838. 1)

Promessen

(Prämien-Lieferungsscheine) darauf, sind zu haben im Comptoir des

F. J. Kirchmayer & Sohn in Krakau.

Wiener-Börse-Bericht

vom 12. Juni.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	61.—	61 25
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	80.40	80.50
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	68.15	68.25
dtto. „ 4 1/2 % für 100 fl.	59.—	59 25
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	115 50	116.—
„ 1854 für 100 fl.	91.50	92.—
„ 1860 für 100 fl.	84.80	85 —
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	16.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	89.50	90.50
von Mähren zu 5% für 100 fl.	88.—	88.50
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	87.—	87.50
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.50	88.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	97.—	99.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	88.50	89.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	69 50	70.50
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	68 —	68.50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	67.75	68 —
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	65.75	66.25

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	779.—	781 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	178.80	178 90
der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	581 —	583.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	1960 —	1962 —
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	276 75	277.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	174.50	175.—
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	123 75	124.—
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 160 fl (80%) Einz.	217.—	219.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung	149.—	149 50
mit 60 fl. CM. (30 %) Einzahlung	65.—	65.50
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	436 —	438.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	232.—	235.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	400 —	403 —
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	380 —	385 —

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	102.—	102.50
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	98.—
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	91.—	91 25
der Nationalbank auf österr. Währ. 12 monatlich zu 5% für 100 fl.	99 75	100.—
der Nationalbank auf österr. Währ. verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.75	87 —
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	82 —	83.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	117—	117.25
Donau-Dampfsch.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	102.—	102.50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	123.—	125.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	36.75	37 25
Esterhazy zu 40 fl. CM.	96 50	97 50
Salm zu 40 „	38.—	38 25
Palffy zu 40 „	37.25	37.75
Clary zu 40 „	35.50	36.—
St. Genois zu 40 „	37.50	38.—
Windischgrätz zu 20 „	22.25	22.50
Waldstein zu 20 „	25.75	26 25
Keglevich zu 10 „	14 75	15 25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3 1/2 %	117.50	117 75
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	118.—	118.—
Hamburg, für 100 M. B. 3%	103.75	104 —
London, für 10 Pfd. Sterl, 5%	139.—	139 50
Paris, für 100 Franks 5%	54.75	54.90

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr	Durchschnitts-Cours fl. kr.	Letzter Cours Geld fl. kr	Letzter Cours Waare fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	6 67	6 65	6 65	6 66
„ vollw. Dukaten	6 67	6 65	6 64	6 65
Krone	— —	— —	19 15	19 20
20Frankstück	11 13	— —	11 11	11 13
Russische Imperiale	— —	— —	11 36	11 40
Silber	138 85	— —	138 50	138 75

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 4. November 1860 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von Krakau nach Wien und Breslau 7 Uhr Früh, 3 Uhr 35 Min.; — nach Warschau 7 Uhr Früh; — nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Min. Früh; — nach Rzeszów 5 Uhr 35 Min. Früh; — nach Przemysl 10 Uhr 30 Min. Früh, 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 7 Uhr 20 M. Früh

von Wien nach Krakau 7 Uhr Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 2 Uhr 6 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 10 Uhr 15 Min. Vormitt., 1 Uhr 48 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends; — nach Trzebinia 7 Uhr 23 Min. Früh, 2 Uhr 33 Minuten Nachmittags.

von Rzeszów nach Krakau 2 Uhr 25 Min. Nachmitt.; — nach Przemysl 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 15 Minuten Abends.

von Myslowitz nach Krakau 1 Uhr 15 Min. Nachm.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

Z. 31348. **Kundmachung** (2794. 3)

wegen Aufnahme von Militär- und Civil-Zöglingen in das k. k. Militär-Thierarznei-Institut für das Schuljahr 1861/2.

Für das kommende Studienjahr 1861/2 werden an dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute Militär-Zöglinge und zwar für Aerarial Freiplätze und für Zahlplätze aufgenommen.

Der Lehrcurs dauert drei Jahre die Bedingungen und Erforderniße zur Aufnahme sind folgende:

1. müssen die Aspiranten österreichische Staatsangehörige sein;
2. müssen dieselben das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 24. nicht überschritten haben;
3. müssen sie eine gesunde und kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und Verrichtungen des künftigen militärthierärztlichen Berufes besitzen;
4. haben sie den Nachweis über die wenigstens mit Erhalt der ersten Fortgangsclasse stattgefundene Absolvirung des Untergymnasiums oder der Unterrealschule und
5. über die practische Erlernung des Hufbeschlagens, endlich
6. über ein untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen zu liefern und
7. sich zum Erlage des Equipirungsgeldes im Betrage von 100 fl. beim Eintritte in das Institut zu verpflichten. Mittellose Aspiranten auf Militär-Aerarialplätze mit sehr guten Fortgangsclassen und Sittenzeugnissen werden auch mit Nachsicht vom Erlage des Equipirungsgeldes aufgenommen.
8. Haben sie sich zu verpflichten, nach Ablegung der strengen Prüfungen und erlangten Diplome acht Jahre als Thierärzte in der k. k. Armee zu dienen.

Die Genüsse und Vortheile der Zöglingen bestehen in folgenden:

1. sie erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art wie in den übrigen k. k. Militär-Akademien;
2. ein monatliches Pauschale von 8 fl. 50 kr. für Kleidung, Bücher, Schreibmaterialien, Instandhaltung der vom Hause mitbringenden Wäsche u. dgl. dann 2 fl. als Taschengeld;
3. sie genießen den vollständigen Unterricht in der Thierheilkunde unentgeltlich, und sind
4. von der Entrichtung der für Civilschüler vorgeschriebenen Rigorosen- und Diplomstaxe befreit.
5. Die Zöglinge werden nach Absolvirung des Lehrcurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen als Thierärzte approbirt, und es werden ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie alle Rechte erhalten, die den an k. k. Thierarzenei-Instituten überhaupt kreirten Thierärzten zukommen.
6. Nach erlangten Diplome werden die Militär-Zöglinge als Unterärzte mit dem Gehalte von 336 fl in der k. k. Armee angestellt, und haben das Vorrückungsrecht in die höheren Charge von Thierärzten II. und I. dann Oberthierärzte II. und I. Classe, mit welchen die Gehalte von 432, 528, 744 und 948 fl. ö. W. nebst den entsprechenden übrigen Bezügen verbunden sind.
7. Den an dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute gebildeten Militär-Thierärzten wird nach vollendeter Dienstzeit bei Bewerbung um eine Anstellung im Civilstaatsdienste der absolute Vorzug vor allen Civilthierärzten eingeräumt.

Die Zöglinge, welchen ein Aerarial-Freiplatz verliehen wird, werden unentgeldlich verpflegt; die Zahlzöglinge müssen hiefür eine Vergütung leisten.

Gegenwärtig ist der Betrag für Zahlplätze auf 261 fl. 50 kr. ö. W. jährlich festgesetzt, und wird in Folge von Zeit zur Zeit nach den Theuerungsverhältnissen geregelt. Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten in vorhinein und zwar mit Beginn eines jeden Studiensemesters bei dem Commandanten des Institutes zu erlegen.

Zahlzöglingen, welche im ersten Studienjahre mehrere sehr gute Fortgangsclassen erhalten haben, und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann auf Antrag der Direction ein Aerarial-Freiplatz für die fernere Studienzeit vom Kriegsministerium verliehen werden.

Die Gesuche um Verleihung von Militärärarial- oder Zahlplätzen sind von den Eltern oder Vormündern der Aspiranten von nun an bis längstens 10. August l. J. im Dienstwegen oder unmittelbar, je nachdem diese dem Militär- oder Civilstande angehören, bei dem k. k. Kriegsministerium einzubringen.

In dem vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche muß ausgedrückt sein, ob der Aspirant als Militärärarial- oder als Zahlzögling aufgenommen zu werden wünscht, und es müssen demselben folgende Documente beiliegen:

1. Der Tauf- oder Geburtsschein,
2. Das Impfungszeugniß,
3. Das von einem graduirten Feldarzte ausgestellte Zeugniß über die physische Qualification des Aspiranten,
4. Das Sittenzeugniß,
5. Die gesammte Schul- und Studienzeugnisse, aus welchen zu entnehmen sein muß, daß die Bewerber der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind. Jene Bewerber, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal auszuweisen.
6. Der Nachweis über die practische Erlernung des Hufbeschlagens,
7. Die ausdrückliche Erklärung, bei der Aufnahme das Equipirungsgeld im Betrage von 100 fl. und bei Aspiranten auf Zahlplätze den für die Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und sonstige Bedürfnisse jeweilig bestimmten Betrag in halbjährigen Raten in vorhinein zu erlegen.
8. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestättigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende jährige Dienstverpflichtung.

Gesuche welche nach dem anberaumten Termine einlaufen, welche nicht gehörig belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller um einen Militärärarial- oder Zahlplätze competirt, können nicht in Betracht gezogen werden.

Bei Verleihung der zu besetzenden Plätze werden vorerst die vollkommen geeignet befundenen Aspiranten auf Zahlplätze und dann erst die Competenten auf Aerarialplätze berücksichtiget.

Die als Zöglinge Angenommenen werden hievon, durch das Kriegsministerium im Wege der Landes-Generalkommanden verständiget und müssen am letzten September l. J. an dem Institute eintreffen, werden hier nochmals hinsichtlich ihrer physischen Eignung durch einen hiezu bestimmten Stabsarzt untersucht, und wenn sie auch hiebei für tauglich befunden worden sind, ferner das Equipirungsgeld von 100 fl. und die Zahlzöglinge die 1/2 jährige Verpflegsrate erlegt haben, in den Stand des Institutes aufgenommen.

Die Civilschüler für den thierärztlichen Lehrcurs werden nach den für die dießfälligen Civillehranstalten geltenden Normen aufgenommen haben an Institute alle nach dem allgemeinen Unterrichtsplane vorgeschriebenen Gegenstände zu hören, und genießen den Unterricht ganz in derselben Weise und Ausdehnung, wie er für die Militär-Zöglinge ertheilt wird.

Die Prüfungen der Civilschüler, sowie der Ertheilung der Zeugnisse und Diplome und der hieraus fließenden Rechte erfolgt von Seite des Institutes nach der bestehenden allgemeinen Vorschrift.

Die Civilschüler unterstehen dem Studiendirector des Militärarznei-Institutes, welcher alle dieselben betreffenden Eingaben directe im Wege des Institutes an das k. k. Staatsministerium einzusenden, und von dieser Behörde auch alle Civilschüler betreffenden Verfügungen zu empfangen hat.

Ueber die Anzahl der in jedem Jahre vorhandenen Civilschüler wird dem k. k. Kriegsministerium ein summarischer Ausweis eingesendet.

Wien, am 7. Mai 1861.

N. 31348. **Obwieszczenie**

względem przyjęcia uczniów wojskowych i cywilnych do c. k. wojskowego instytutu weterynaryi na rok szkolny 1861/2.

Na przyszły rok szkolny 1861/2 przyjmuje się do c. k. wojskowego instytutu weterynaryi uczniów wojskowych, a to na rządowe miejsca bezpłatne i na miejsca płatne.

Kurs naukowy trwa lat trzy. Warunki i wymagania do przyjęcia są następujące:

1. Aspiranci muszą być austryackimi poddanymi;
2. winni liczyć najmniéj 17, a najwięcéj 24 lat wieku;
3. muszą być zdrowéj i silnéj budowy ciała i posiadać zupełne fizyczne uzdolnienie do wypełniania wszystkich obowiązków swego przyszłego wojskowego powołania weterynarskiego;
4. mają się wykazać, że ukończyli przynajmniéj z pierwszą klasą postępową niższe gimnazyum lub niższe szkoły realne;
5. udowodnić praktyczną naukę kucia koni, na koniec;
6. dowieść dotychczasowe nienaganne życie i moralne zachowanie się, i
7. zobowiązać się do złożenia przy wstępie do instytutu należytości na ekwipowanie przypadającéj, w kwocie 100 złr. Ubożsi aspiranci na wojskowe miejsca rządowe z celującym postępem i zalecającemi się obyczajami mogą być przyjęci i z opuszczeniem złożenia należytości ekwipacyjnéj;
8. muszą się zobowiązać po złożeniu ścisłych egzaminów i otrzymaniu dyplomu, służyć przez 8 lat jako weterynarze w c. k. armii.

Emolumenta i korzyści uczniów są następujące:

1. otrzymają utrzymanie i wszelkie zaopatrzenie na sposób innych c. k. wojskowych akademii.
2. miesięczne pauszale w kwocie 8 złr. 50 cent. na suknie, książki, rekwizyta do pisania, utrzymanie w porządku z domu przywiezionéj bielizny i t. p., oraz 2 złr. jako pieniądze rekreacyjne;
3. udzieloną im będzie cała nauka weterynaryi bezpłatnie, oraz
4. uwolnieni są od płacenia dla uczniów cywilnych przepisanych taks za rygoroza i dyplomy.
5. Po ukończeniu kursu nauk i odpowiedniem złożeniu ścisłych egzaminów zostaną uczniowie aprobowani jako weterynarze i otrzymają na to dyplom, przez który osiągają wszelkie prawa jakie w ogólności przysłużają weterynarzom, w c. k. instytutach weterynarskich mianowanym.
6. Po otrzymaniu dyplomu wcieleni zostaną uczniowie wojskowi jako podweterynarze z płacą 336 złr. do c. k. armii i przysłuża im prawo postępowania w wyższe kategorye weterynarzy II. i I. klasy, oraz nadweterynarzy II. i I. klasy, z któremi połączone są płace 432, 528, 744 i 948 złr. w. a. wraz z odpowiedniemi innemi emolumentami.
7. Weterynarze wojskowi, w c. k. instytucie wojskowym weterynaryi wykształceni, otrzymają po ukończeniu swéj służby w razie starania się o jaką posadę rządową cywilną bezwzględne pierwszeństwo przed wszystkimi weterynarzami cywilnymi.

Uczniowie którym udzielone zostanie bezpłatne miejsce rządowe, będą utrzymywani bezpłatnie, uczniowie płacący zaś muszą za to uiszczać wynagrodzenie.

Na teraz ustanowiono tę opłatę na 261 złr. 50 cent. w. a. rocznie, którato opłata od czasu do czasu uregulowaną zostanie w stosunku do drożyzny. Ta kwota ma być składana w półrocznych ratach z góry, mianowie z początkiem każdego półrocza szkólnego, do rąk komendanta instytutu.

Uczniom płacącym, którzy w pierwszym roku szkolnym otrzymają więcéj klas celujących i nienagannie się zachowują, może ministeryum wojny na wniosek dyrekcyi udzielić na dalszy czas nauki miejsce rządowe bezpłatne.

Podania o nadanie miejsc wojskowych rządowych lub miejsc płatnych należy wnosić od dziś dnia najdaléj do 10. Sierpnia r. b. do c. k. ministeryum wojny przez rodziców lub opiekunów aspirantów w drodze służbowéj lub bezpośrednio, podług tego, czy który uczeń należy do stanu wojskowego lub cywilnego.

W prośbie téj należycie ostęplowanéj musi być wyrażone, czy aspirant pragnie być przyjętym jako uczeń wojskowy rządowy lub też płacący, i należy przyłączyć następujące dokumenta:

1. metrykę chrztu lub urodzenia,
2. zaświadczenie szczepionéj ospy,
3. zaświadczenie wystawione przez graduowanego lekarza polowego względem fizycznego uzdolnienia aspiranta,
4. świadectwo obyczajów,
5. wszystkie zaświadczenia szkolne i naukowe, z którychby wynikało, że kompetenci posiadają zupełnie język niemiecki. Ci kompetenci którzy swe studya przerwali, muszą się legalnie wykazać co do swego zatrudnienia lub innego zajęcia podczas trwania przerwanych studyów,
6. dowód praktycznéj nauki kucia koni,
7. wyraźne oświadczenie, że zaraz przy przyjęciu złożą opłatę ekwipacyjną w kwocie 100 złr., aspiranci zaś na miejsca płatne oraz należytość za stancyę, stół, odzienie i inne potrzeby, każdą razą oznaczyć się mającą, a to w półrocznych ratach z góry.
8. rewers przez aspiranta wystawiony, a przez tegoż ojca lub opiekuna potwierdzony i przez dwóch świadków wspólnie podpisany względem przyjętego zobowiązania się do ośmioletniéj służby.

Podania wniesione późniéj po wyznaczonym terminie, nie należycie dokumentami opatrzone, lub takie, z którychby powziąć niemożna, czy proszący kompetuje o miejsce wojskowe rządowe lub płatne, niemogą być uwzględnione.

Przy udzielaniu miejsc obsadzić się mających najpierw uwzględnieni zostaną jako zupełnie odpowiedni uznani aspiranci na miejsca płatne, a późniéj dopiero kompetenci o miejsca rządowe.

Ci którzy jako uczniowie przyjęci zostaną będą o tém uwiadomieni przez c. k. ministeryum wojny w drodze krajowych jeneralnych komend i muszą do instytutu przybyć dnia ostatniego Września r. b.; tutaj będą powtórnie względem swego fizycznego uzdolnienie badani przez lekarza sztabowego do tego wyznaczonego, a jeżeli i przez tegoż jako uzdolnieni uznani zostaną i złożą opłatę ekwipacyjną w kwocie 100 złr., uczniowie płacący zaś oraz i półroczną ratę za utrzymanie, zostaną do stanu zakładu przyjęci.

Uczniowie cywilni kursu weterynaryi będą przyjmowani podług norm dla dotyczących zakładów naukowych cywilnych istniejących, muszą słuchać wszystkich przedmiotów w ogólnym planie nauki przepisanych, i pobierać będą naukę całkiem tym samym sposobem i w takiéj objętości w jakiéj takowa udzielaną bywa wojskowym.

Egzamina uczniów cywilnych, jak również udzielanie zaświadczeń i dyplomów oraz przyznanie ztąd wypływających praw nastąpi ze strony instytutu podług istniejących ogólnych przepisów.

Uczniowie cywilni podlegają dyrektorowi szkolnemu wojskowego instytutu weterynaryi, który przesyłać ma wszystkie tychże dotyczące podania wprost w drodze instytutu do c. k. ministeryum stanu i również od téj c. k. władzy odbierać wszystkie uczniów cywilnych dotyczące rozporządzenia.

Co do liczby uczniów cywilnych w każdym roku zostających, przesyła się c. k. ministeryum wojny sumaryczny wykaz.

Wiedeń, dnia 7. Maja 1861.

Z. 8568. **Edict.** (2769. 3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Hrn. Ludwik de Lavaux zur Befriedigung der von demselben gegen die liegende Masse nach Michael Rajski und Fr. Josefa Rajska mit den rechtskräftigen Zahlungsauflagen vom 10. Juni 1856 Z. 2976, 2977 und 2978 ersiegten Summen pr. 12,000 flp., 3000 flp. und 1250 fl. CM. sammt Zinsen, Gerichts- und Executionskosten die öffentliche Feilbietung der, der Nachlaßmasse nach Michael Rajski und der Josefa Rajska gehörigen Realitäten Nr. 390 und 391 Gde. III. in Krakau im Executionswege in drei Terminen das ist: am 11. Juli, 1. August und 5. September 1861, jedemal um 9 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landesgerichte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 38,446 fl. 35 kr. CM. oder 40348 fl. 91 kr. ö. W. angenommen.
2. Jeder Kauflustige hat dessen 10. Theil mit 4036 fl. ö. W. im baaren oder in galizischen Pfandbriefen, in Nationalanlehens- oder in Grundentlastungs-Obligationen sammt Coupons, welche nach dem letzten aus der „Krakauer Zeitung" entnommenen Curse, jedoch nicht über den Nennwerth werden angenommen werden vor Beginn der Feilbietung zu Händen der delegirten Feilbietungs-Commission als Vadium zu erlegen, welches Vadium des Meistbietenden zurückbehalten und nach dessen Umwandlung in baares Geld in den Kaufpreis eingerechnet, hingegen den übrigen Mitbietern nach beendigter Feilbietung sogleich rückgestellt werden wird.
3. Von dem Erlage dieses Vadiums wird der Executionsführer im Falle des Mitlicitirens nur gegen den befreit, daß er vor der Feilbietung bei der Licitations-Commission durch ein Hypothekenamtszeugniß den unveränderten Tabularstand seiner auf den zu veräußernden Realitäten versicherten Forderungen, und deren Lastenfreiheit, dann die bewirkte Sicherstellung des Vadialbetrages auf allen diesen Forderungen nachweiset.
4. Der Meistbieter ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Rechtskraft des den Licitationsact zu Gericht annehmenden Bescheides den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings mit Einrechnung des im Baaren erlegten Vadiums an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen, wo ihm dann der physische Besitz der erkauften Realitäten auch ohne sein Anlangen übergeben werden wird, derselbe wird aber gehalten vom Tage der Uebergabe dieser Realitäten von den übrigen zwei Kaufschillingsdritteln halbjährig decursive die 5% Interessen an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.
5. Binnen 30 Tagen nach der Rechtskraft der Zahlungsordnung ist der Käufer verpflichtet, die übrigen zwei Kaufschillingsdrittel mit den etwa gebührenden Intessen in so ferne bezüglich derselben die im 6. Absatze vorgesehenen Fälle nicht eintreten, gemäß der Zahlungsordnung zu bezahlen.
6. Der Meistbieter ist verpflichtet, die über den Realitäten haftenden Lasten nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger vor der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsfrist die Zahlung ihrer Forderungen nicht annehmen wollten, oder sich mit denselben auf eine andere Art auszugleichen.
7. Sobald der Meistbieter den 3ten Theil des Kaufschillings an das hiergerichtliche Verwahrungsamt erlegt haben wird, wird demselben ohne sein Einschreiten das Eigenthumsdecret der erstandenen Realitäten in den Hypothekenbüchern einverleibt. Zugleich werden die restlichen 2/3 des Kaufpreises sammt 5% Zinsen, dann die im 8ten Absatze bedungene Strenge der Relicitation der Realitäten im Falle des Vertragsbruches im Lastenstande der Realitäten Nr. 390 und 391 einverleibt, dagegen alle Lasten der Realität mit Ausnahme etwaiger Grundlasten gelöscht und auf den Kaufpreis sammt Zinsen übertragen werden.
8. Die von diesen Realitäten zu entrichtenden Steuern und sonstigen Grundlasten ist der Käufer vom Tage der Uebergabe dieser Realitäten in den physischen Besitz aus Eigenem zu bezahlen, so wie die Uebertragungsgebühr und die Kosten der Intabulirung von diesen Realitäten aus Eigenem zu entrichten verpflichtet.
9. Diese Realitäten werden in Pausch und Bogen veräußert und die Käufer haben kein Recht auf Gewährleistung für irgend einen Abgang. Es steht aber Jedermann frei von dem Stande der auf diesen Realitäten haftenden Lasten, dann von dem Umfange derselben aus dem hiergerichtlichen Hypothekenamte, dann aus dem in der hiergerichtlichen Registratur befindlichen Schätzungsacte sich die Ueberzeugung zu verschaffen.
10. Würde der Käufer den obigen Licitationsbedingungen nicht Genüge leisten, so wird über Ansuchen Eines der Hypothekargläubiger oder auch der Schuldner die Relicitation dieser Realitäten auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine ausgeschrieben, an welchem die besagten Realitäten auch unter dem Schätzungswerthe werden verkauft werden, und wird der Käufer verbunden sein allen durch diese Relicitation verursachten Schaden nicht nur aus dem erlegten Vadium sondern aus seinem ganzen Vermögen zu versetzen.
11. Sollten diese Realitäten in den bestimmten drei Terminen um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden können, so werden alle Hypothekargläubiger am 5. September 1861 um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landesgerichte behufs Festsetzung der erleichternden Bedingungen zu erscheinen mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Abwesenden der Stimmenmehrheit der Erschie-

nenen nach Maßgabe ihrer Forderungen werden beigezählt werden.

Von dieser Feilbietung wird der Executionsführer, dann die erbserklärten Erben des Michael Rajski, als: Hr. Stanislaus Rajski, Frl. Karoline Rajska, Frl. Valeria Rajska und Frau Josefa Rajska und die dem Wohnorte nach bekannten Hypothekargläubiger zu eigenen Händen; ferner jene Gläubiger, welche nach dem 24. August 1859 in das Hypothekenbuch gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Executionsbescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den mit Substituirung des Advokaten Dr. Geissler aufgestellten Curator Advokaten Dr. Schönborn verständigt.

Krakau, am 27. Mai 1861.

N. 8568. **Obwieszczenie**

C. k. Sąd krajowy podaje do powszechnéj wiadomości, iż na żądanie p. Ludwika de Laveaux. celem zaspokojenia pretensyi jego przeciwko masie spadkowéj po Michale i Józefie Rajskich prawomocnemi nakazami płatniczemi z dnia 10. Czerwca 1856 L. 2976, 2977 i 2978 w ilości 12,000 złp. 3000 złp. i 1250 złr. mk. wraz z procentami, kosztami sądowemi i egzekucyjnemi wywalczonych odbędzie się w tutejszym c. k. sądzie w drodze egzekucyi publiczna licytacya realności w Krakowie pod L. 390 i 391 Gm. III. położonych, a do masy spadkowéj po Michale i Józefie Rajskich należących w trzech terminach, to jest na dniu 11. Lipca, 1. Sierpnia i 5. Września 1861, każdym razem o godzinie 9téj z rana pod następującemi warunkami:

1. Na pierwsze wywołanie ustanawia się cena szacunkowa tych realności w ilości 38,446 złr. 35 kr. mk. czyli 40,348 zła. 91 cent.
2. Chęć kupna mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj jako zakład czyli wadyum $^1/_{10}$ część ceny szacunkowéj, to jest sumę 4036 zła. bądź gotówką, bądź też w listach zastawnych galicyjskich lub obligacyach indemnizacyjnych wraz z kuponami, które podług ostatniego kursu w gazecie Krakowskiéj umieszczonego, jednakże nie wyżéj imiennéj wartości przyjęte będą. Złożone przez nabywcę wadyum zatrzymanem i po poprzedniéj wymianie na gotówkę w cenę kupna wrachowanem, innym zaś współlicytującym zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconem będzie.
3. Od złożenia powyższego wadyum p. Ludwik de Laveaux w razie współlicytowania tylko pod tym warunkiem wolny będzie, jeżeli się przed rozpoczęciem licytacyi poświadczeniem hipotecznem wykaże, iż stan tabularny wierzytelności jego na realnościach mających być sprzedanemi zabezpieczonych jest niezmieniony i od wszelkich ciężarów wolny, tudzież iż powyższe wadyum na tych wszystkich wierzytelnościach zostało zabezpieczonem.
4. Nabywca obowiązany jest w 30. dniach po nastąpionéj prawomocności uchwały akt licytacyi zatwierdzającéj złożyć do depozytu tutejszo-sądowego trzecią część ofiarowanéj ceny kupna, wrachowawszy w nią wadyum gotówką złożone, po czém mu kupione realności nawet bez żądania w fizyczne posiadanie oddane zostaną; jednakże obowiązanym będzie od dnia objęcia fizycznego posiadania rzeczonych realności składać półrocznie z dołu procenta 5% od pozostałych przy nim dwóch trzecich ceny kupna do depozytu sądowego.
5. Nabywca obowiązany jest w 30. dniach po nastąpionéj prawomocności tabeli płatniczéj resztujące $^2/_3$ części ceny kupna wraz z możebnemi procentami, o ile wypadek w 6tym ustępie przewidziany nie nastąpi według téjże tabeli płatniczéj zapłacić.
6. Nabywca obowiązany jest wierzytelności na tych realnościach zabezpieczone, gdyby wierzyciele wypłatę takowych przed prawnym lub umówionym wypowiedzenia terminem przyjąć niechcieli, w miarę ofiarowanéj ceny kupna na siebie przyjąć lub z wierzycielami innym sposobem w tym względzie ugodzić się.
7. Jak tylko nabywca trzecią część ceny kupna do depozytu sądowego złoży, będzie mu nawet bez jego żądania dekret własności kupionych realności wydanym i tenże na prośbę swoją i na własne jego koszta jako ich właściciel zaintabulowanym. Jednocześnie resztujące $^2/_3$ części ceny kupna wraz z procentami tudzież wymieniony w 8. ustępie obowiązek opłacania podatków i ciężarów gruntowych, jak niemniéj zagrożony poniżéj w 10. ustępie rygor relicytacyi w razie niedotrzymania warunków licytacyjnych — w stanie biernym kupionych realności Nr. 390 i 391 zaintabulowane, wszelkie zaś na tych realnościach ciążące długi z wyłączeniem możliwych ciężarów gruntowych wyextabulowane i na złożoną do depozytu sądowego cenę kupna przeniesione zostaną.
8. Nabywca obowiązanym będzie z własnego majątku opłacać od dnia objęcia fizycznego posiadania wszelkie z posiadaniem tych realności połączone podatki i inne ciężary gruntowe, tudzież należytość od przeniesienia własności i koszta intabulacyi.
9. Rzeczone realności sprzedają się ryczałtem i bez jakiéjbądź rękojmi. Jednakże wolno każdemu przekonać się o stanie i wielkości ciężarów na tych realnościach zabezpieczonych bądź to z ksiąg hypotecznych, bądź też z aktu oszacowania w tutejszo-sądowéj registraturze złożonego.
10. Gdyby nabywca powyższym warunkom licytacyi zadość nieuczynił, natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya tych realności na koszt i niebezpieczeństwo zawodnego nabywcy w jednym tylko terminie rozpisaną, a rzeczone realności w takowym, nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedanemi będą; zawodny zaś nabywca za wszelkie ztąd wynikłe szkody nietylko złożoném wadyum, ale całym swym majątkiem staje się odpowiedzialnym.
11. Gdyby rzeczone realności w ustanowionych trzech terminach za cenę szacunkową lub wyżéj takowéj sprzedanemi być niemogły, na tedy wzywa się wszystkich wierzycieli hypotecznych, ażeby się na dniu 5. Września 1861 o godzinie 10téj zrana w tutejszym c. k. sądzie celem ustanowienia lżejszych warunków zgromadzili, z tym dodatkiem, iż nieobecni, jako przystępujący do tego co większość zgromadzonych uchwali, uważani będą.

O téj licytacyi zawiadamiają się strony interesowane, mianowicie pan Ludwik de Laveaux, spadkobiercy po Michale Rajskim, jakoto: Stanisław Rajski, Karolina Rajska, Walerya Rajska i Józefa Rajska, tudzież z miejsca pobytu wiadomi wierzyciele do rąk własnych, nakoniec ci wierzyciele, którzyby z prawami swemi do hypoteki po dniu 24. Sierpnia 1859 weszli, lub którymby teraźniejsza uchwała egzekucyjna z jakiejkolwiek przyczyny doręczoną być niemogła, na ręce kuratora w osobie p. Adwokata Dra Schönborna z zastępstwem p. Adwokata Dra Geisslera jednocześnie ustanowionego.

Kraków, dnia 27. Maja 1861.

N. 10.526/930. **Kundmachung.** (2824. 3)

Ueber das Verfahren bei der Ausfolgung neuer Couponsbogen zu den Grundentlastungs-Obligationen der Kronländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Triest, Görz und Istrien.

Am 1. November 1861 ist der letzte der, den Grundentlastungs-Obligationen für Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Görz, Triest und Istrien beigegebenen, Coupons fällig und es tritt die Nothwendigkeit ein, diese Obligationen mit neuen Couponsbogen zu versehen.

In Bezug auf die Hinausgabe dieser neuen Couponsbogen werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die Ausgabe der neuen Coupons zu den genannten Grundentlastungs-Obligationen hat am 2. November 1861 zu beginnen.
2) Jeder Partei steht es frei, die neuen Couponsbogen entweder bei der Kasse jenes Grundentlastungsfondes, auf welchen die Obligation lautet, oder bei einer anderen Grundentlastungs-Fondskasse zu erheben.
3) Meldet sich die Partei bei der Kasse jenes Grundentlastungsfondes, auf welchen die Obligation lautet, so hat sie die Original Grundentlastungs-Schuldverschreibung beizubringen und die Kasse wird, wenn Letztere mit dem Inhalte der Liquidationsbücher übereinstimmt und gegen die Ausfolgung der Coupons kein Anstand obwaltet, dieselben gegen ungestempelte Empfangsbestätigung ausfolgen und zugleich die geschehene Ausfolgung auf der Obligation ersichtlich machen.
4) Wünscht dagegen die Partei die Couponsbogen bei der Kasse eines anderen Grundentlastungsfondes, als desjenigen, auf welchen die Obligationen lauten, zu erheben, so hat sie die Original-Schuldverschreibungen mittelst einer in triplo beizubringenden, nach dem beigefügten ./. Formulare verfaßten Consignation bei jener Fondskasse zu überreichen, bei welcher sie die Coupons zu erheben beabsichtiget. Die Kasse wird die Consignation mit den Schuldverschreibungen vergleichen, bei richtigem Befunde Letztere der Partei zurückstellen, sich sodann um die Zusendung der Coupons an die Kasse jenes Grundentlastungsfondes, von welchem die Schuldverschreibungen ausgestellt sind, verwenden und die Coupons nach deren Einlangung der Partei gegen abermalige Vorweisung der Original-Schuldverschreibungen, gegen Beibringung ungestämpelter, über die Coupons zu Obligationen verschiedener Fonde abgesondert auszustellender Empfangsbestätigungen und gegen Vergütung der für die Zusendung entfallenden Gebühr, ausfolgen.

Diese Gebühr wird für jede Sendung nebst der unveränderlichen Grundtaxe von 15 Neukreuzern, mit der Hälfte des tarifmässigen Werthporto bemessen.
5) Eine Ausnahme von der vorstehenden Bestimmung tritt jedoch dann ein, wenn die Partei die Couponsbogen für andere, als niederösterreichische, Grund-Entlastungs-Obligationen bei der Grund-Entlastungs-Fondskasse in Wien zu erheben wünscht, und sich diesfalls bei der Letzteren innerhalb des Zeitraumes vom 1. Juli bis Ende September 1861 anmeldet. Diese Anmeldung hat, unter Vorzeigung der Original-Schuldverschreibungen und unter Beibringung einer nach dem beigefügten Formulare, jedoch nur in einem Parc verfaßten Consignation zu geschehen und enthebt die anmeldende Partei von der Verpflichtung zur Zahlung der ad 4) erwähnten Zusendungsgebühr.

Erfolgt jedoch die Anmeldung bei der Grund-Entlastungsfondskasse in Wien erst nach dem letzten September 1861, so haben die ad 4) angeführten Bestimmungen Anwendung zu finden.
6) Hinsichtlich jener Grundentlastungs-Obligationen, welche bei der privilegirten österreichischen Nationalbank in Wien, oder deren Filialen verpfändet oder deponirt sind, wird die Nationalbank, beziehungsweise Filiale, wenn die Partei bei derselben darum ansucht, die Erhebung der neuen Coupons selbst veranlassen.
7) Behufs der Erlangung der neuen Coupons zu jenen Grundentlastungs-Obligationen, welche bei den gerichtlichen Depositenämtern erliegen, haben sich diese Aemter, wenn sie die Coupons zur Verfallszeit selbst zu realisiren pflegen, an die betreffenden Fondskassen, unter Beibringung der Original-Obligationen zu wenden; — bezüglich jener gerichtlich deponirten Obligationen aber, von welchen die Coupons zur Verfallszeit an die Parteien ausgefolgt werden, bleibt es den betreffenden Vermögens-Verwaltern überlassen, sich die zeitweilige Erfolglassung der deponirten Obligationen zum Zwecke der Anmeldung beziehungsweise Couponserhebung zu erwirken. —
8) Die Blanquetten zu den Consignationen werden bei den Grund-Entlastungskassen unentgeltlich verabfolgt.

Vom k. k. Staats-Ministerium.

Wien, den 27. Mai, 1861.

(*Formulare zu den Consignationen*) ad Nr. 10526/930

Consignation

über nachstehende Obligationen des Grundentlastungsfondes in . . . . . bezüglich welcher die Erfolgung der neuen Couponsbogen bei der Grundentlastungsfondskasse in . . . . gewünscht wird.

Stückzahl	Capitals-Categorie à fl.	Datum	Nummer	Intestation	Die Obligationen sind zur Rückzahlung angemeldet, nicht angemeldet.
der Obligationen					
—	10000	1. November 1851	514	Camill Fürst Rohan	angemeldet
—	"		928	—	—
—	"		1023	—	—
—	"		2119	—	—
5	"		2224	—	—
—	5000		211	—	—
5	"		213—216	—	—
—	4000		8314	Friedrich Bauer	nicht angem.
—	"		9126	Karl Kurz	angemeldet
3	"		10222	Adolf Wanke	nicht angem
1	500		88	—	—
—	100		7016	Camill Fürst Rohan	angemeldet
—	"		8223	Albert Graf Nostitz	—
3	"		12917	—	—
1	50		420	Friedrich Kolbe	—

18 Stück im Gesammtbetrage per 78,850 fl.

. . . . . am . . . . . Johann Wolf
(Wohnort)

Anmerk. 1. Für die Obligationen der verschiedenen Grundentlastungsfonde sind je nach Fonden abgesonderte Consignationen zu überreichen.
2. Die Obligationen sind nach Capitalskategorien in nummerischer Ordnung aufzuführen.
3. Die Anmerkungs-Colonne ist frei zu lassen.
4. Am Schlusse ist die Stückzahl und der Gesammtbetrag der Obligationen anzuführen.

N. 5121 pr. **Kundmachung.** (2791. 3)

Wegen Einberufung der General-Versammlung der galizischen ständischen Creditsanstalt.

Im Grunde der Erläße des hohen Staatsministeriums vom 9. April 1861 Z. 1706/St.-M. und 16. Mai 1861 Z. 3212/St.-M. wird eine General-Versammlung der galizischen ständischen Credits-Anstalt auf den 1. Juli l. J. und die darauf folgenden Tage nach Lemberg einberufen, um über jene Aenderungen der Statuten des Creditsvereines zu berathen, welche nach dem Aufhören der früheren landständischen Verfassung, auf welcher diese Statuten beruhen nothwendig geworden sind.

Zu dieser Versammlung werden sämmtliche Besitzer der landtäflichen Güter im Königreiche Galizien und Lodomerien und im Herzogthume Bukowina einberufen, weil alle diese entweder als wirkliche Theilnehmer, indem sie Darlehen erhielten, oder als Quaranten mit dem Domestikalfonde und mit der Superhypothek auf allen galizischen und Bukowinaer Landtafelgütern bei diesem Creditinstitute mitinteressirt sind.

Die Interessenten des Vereines, welche an dieser General-Versammlung Theil zu nehmen wünschen, haben Eintrittskarten bei dem Secretär der Direction zu erheben und werden eingeladen, zu diesem Ende die Nachweise daselbst zu liefern daß ihnen die Berechtigung zur Theilnahme an der gedachten General-Versammlung zusteht.

Wer dem Secretär von Person nicht bekannt ist, hat einen anderen dem Secretär wohl bekannten Mann mitzubringen, welcher die Identität der Person bestättigt.

Nach dem §. 16 des Gubernial-Kreisschreibens vom 24. Juni 1842 Z. 40272 ist es nicht gestattet, an der General-Versammlung durch Bevollmächtigte Theil zu nehmen. Nur Frauenspersonen werden hiebei durch ihre Ehegatten, oder wenn sie ledig, verwitwet oder von ihrem Gatten geschieden sind, durch Bevollmächtigte, Personen hingegen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen durch ihre Vormünder oder Curatoren vertreten.

Schließlich wird bemerkt, daß jede Person nur eine Stimme hat; wer daher im eigenen Namen bereits gestimmt hat, darf nicht in der Eigenschaft als Gatte, Bevollmächtigter, Vormund oder Curator noch einmal mitstimmen.

Vom k. k. galiz. Statthalterei-Präsidium.

Lemberg, am 26. Mai 1861.

Alexander Graf Mensdorff-Pouilly.

L. 5121. **Obwieszczenie.**

Co do zwołania ogólnego zgromadzenia galicyjskiego stanowego Towarzystwa kredytowego.

Na mocy reskryptów wysokiego Ministerstwa Stanu z dnia 9. Kwietnia t. r. do L. 1706/St. M. i z dnia 16. Maja t. r. do L. 3212/St. M. zwołuje się zgromadzenie ogólne galicyjskiego stanowego Towarzystwa kredytowego na dzień 1. Lipca t. r. i dnie następne w celu zastanowienia się nad zmianami w statutach Towarzystwa kredytowego koniecznemi po uchyleniu dawnéj ustawy stanowéj, na któréj opierają się te statuta.

Na zgromadzenie to ogólne wzywa się wszystkich właścicieli dóbr tabularnych w królestwach Galicyi i Lodomeryi i w księstwie Bukowiny, jako rzeczywistych uczestników przez zaciągnienie pożyczki lub jako interesowanych przez udział funduszu domestykalnego i przez gwarancyą hypoteczną wszystkich dóbr tabularnych w Galicyi i na Bukowinie.

Ci co zechcą wziąść udział w tém zgromadzeniu ogólném, zechcą się zgłosić po karty wstępne do sekretarza Dyrekcyi Towarzystwa kredytowego, z wykazem, iż przysłuża im prawo do brania udziału w tém zgromadzeniu.

Kogoby sekretarz nie znał osobiście, tego przedstawić ma inny znany sekretarzowi, który poświadczy tożsamość osoby.

Podług §. 16. cyrkularza gubernialnego z dnia 24. Czerwca 1842 do L. 40272 nie wolno zastępywać się na tem zgromadzeniu ogólnem przez pełnomocników. Tylko kobietom zamężnym przysłuża prawo zastępywania się przez małżonków, kobietom niezamężnym, żyjącym w separacyi lub wdowom przez pełnomocników, osobom zaś zostającym pod opieką lub kuratelą przez opiekunów lub kuratorów.

Zauważa się wreszcie, że każdéj osobie przysłuża głos tylko jeden, kto więc już we własnem głosował imieniu, nie może głosować powtórnie jako małżonek, pełnomocnik, opiekun lub kurator.

Od Prezydyum c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 26. Maja 1861.

Aleksander hr. Mensdorff-Poullly.

Z. 1503. **Edict.** (2773. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Jasło werden alle hierländigen und auswärtigen Erben, Vermächtnißnehmer und Gläubiger welche auf den hiergerichts verhandelten Nachlaß nach der am 21. Jänner l. J. zu Jasło ohne letztwilligen Anordnung verstorbenen Frau Pauline Jänicke aus Friedrichshoff in Preußen Ansprüche stellen zu können glauben mittelst des gegenwärtigen Edictes aufgefordert, ihre Forderungen binnen dreißig Tagen, vom Tage der 3ten Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter an gerechnet bei diesem k. k. Bezirksamte als Gerichte um so gewisser anzumelden, als widrigens die Verhandlung blos mit Denjenigen Betheiligten, welche darum eingeschritten sind, vorgenommen werden würde.

Jasło, am 28. Mai 1861.

L. 1503. **Edykt.**

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Jaśle wzywa niniejszym edyktem wszystkich tutejszokrajowych jako i zagranicznych spadko- i zapisobierców tudzież wierzycieli, którzy do masy spadkowéj po ś. p. pani Paulinie Jänike z Frydrychshofu w Prusach w tutejszym Sądzie porządkowanéj co do żądania mają, aby swoje roszczenie czyli pretensye w przeciągu trzydziestu dni, od trzeciego umieszczenia w gazetach niniejszego edyktu rachując, w tutejszym c. k. urzędzie powiatowym jako Sądzie tym pewniéj zameldowali, ile że w przeciwnym razie owo spadkowe porządkowanie tylko z temi interesowanemi przedsięwzięte będzie, którzy o to prosili.

Jasło, dnia 28. Maja 1861.

Z. 4670. **Edict.** (2830. 3)

Vom k. k. städt. del. Bezirks-Gerichte zu Krakau wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei auf Ansuchen der k. k. Finanzprokuratur Namens der Gemeinde Szczucin hinsichtlich des der Gemeinde Szczucin angeblich in Verlust gerathenen von der k. k. Tarnower Sammlungskasse über die verloste und zur Umschreibung erlegte 2 % ostgalizische Naturallieferungs-Obligation vom 14. November 1799 Nr. 9110 über 64 fl. 18 kr. ausgestellten Empfang-Scheines vom 28. Februar 1849 Nr. 145 in die Ausfertigung eines Amortisations-Ediktes gewilligt worden. Es werden demnach alle jene, welche diesen Empfangsschein in den Händen haben aufgefordert, diesen Empfangschein binnen einem Jahre von dem unten angesetzten Tage hierorts so gewiß vorzulegen, widrigens nach Verlauf dieser Frist, dieser Empfangsschein für nichtig und rechtsunwirksam erklärt werden würde.

Krakau, am 3. Juni 1861.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.